Über die verschiedene rechtliche Natur des Laienpatronats und geistlichen Patronats.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen juristischen Facultät

der

Königl. Eberhard-Karls-Universität Tübingen

vorgelegt von

Hans Schindler

Rechtskandidat aus Gleiwitz (Schlesien).

ACAD. LUGD BAT. BIBL.

Neumanns Stadtbuchdruckerei, Gleiwitz.

1904

Referent:
Professor Dr. Rietschel.

Meinem Bruder,

dem Pfarrer von Lüben, Schlesien

Carl Schindler

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547024_0113

Inhaltsübersicht.

A. § 1. Die Entwicklung des Laienpatronats und des geistlichen Patronats.

B. Die Bedingungen für den Übergang des geistlichen und Laien-Patronats.

§ 2. I. Hinsichtlich der Schenkung.

§ 3. II. Hinsichtlich der Ersitzung.

C. Die rechtlichen Verschiedenheiten hinsichtlich des Inhalts des Laien- und geistlichen Patronats.

§ 4. I. Die Präsentationsfrist.

II. Das Subject der Präsentation.

§ 5. 1. Kann der geistliche Patron wie der Laienpatron unter den Personen, welche die erforderlichen Eigenschaften haben, frei wählen?

§ 6. 2. Welche Folgen hat die Präsentation eines unfähigen Subjects für den geistlichen und welche für den Laienpatron?

III. Wirkung der Präsentation.

§ 7. 1. Die Variationsbefugnis des Laienpatrons.

§ 8. 2. Das jus ad rem.

D. Der Verlust der Ausübung des Patronatrechts.

§ 9. Durch das Derogations- resp. Reservationsrecht.

Vorwort.

Eine Monographie über die verschiedene rechtliche Natur des Laienpatronats und des geistlichen Patronats ist, abgesehen von Johann Salomo Brunquell's Habilitationsschrift: de diverso patroni ecclesiastici et laïci jure Jena 1730 (cfr. v. Schulte, die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts Bd. III 2, 3 Seite 109) nicht erschienen. Brunquell's Schrift ist für den jetzigen Stand der kirchenrechtlichen Forschung unvollständig und antiquiert; er behandelt nur kurz die Präsentationsfrist, das Variationsrecht, die Strafe des geistlichen Patrons bei wissentlicher Präsentation eines Unwürdigen und das päpstliche Derogationsrecht. Die Kirchenrechtslehrbücher der neueren Zeit ferner zählen bei der Behandlung des Patronats die rechtlichen Verschiedenheiten zwischen dem Laienpatronat und geistlichen Patronat nur auf, und die Specialschriften über das Patronat gehen nicht näher auf dieselben ein, sondern geben nur eine Zusammenstellung der Kontroversen und der einschlägigen Literatur; eine solche bieten allerdings auch die Systeme des Kirchenrechts von Hinschius, v. Schulte, Phillips. Indes gibt es Aufsätze in den kirchenrechtlichen Sammelwerken, in denen näher auf einzelne Unterschiede eingegangen wird; dies geschieht aber nur hinsichtlich zweier Punkte. In erster Linie hat das Variationsrecht eine sehr reiche Literatur erfahren (cfr. Silberstein, Archiv für kath. K.-R. Bd. 61). Die Frage nach der Rechtsnatur des jus variandi des Laienpatrons kann ungeachtet der individuellen Ansicht von Groß jetzt nicht mehr als controvers angesehen werden; somit wäre der Verfasser in der Lage gewesen, nur das Ergebnis der Wissenschaft mit Berücksichtigung der früheren Kontroversen zu bringen. Da aber Groß, in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts Wien 1900[3] immer noch, meines Wissens als einziger Canonist, die Zulässigkeit der variatio privativa in Anlehnung an den

früheren Streit Lipperts gegen Vermehren (cfr. u. § 7) verteidigt, so hatte der Verfasser in der Erörterung über das jus variandi (§ 7) insbesondere gegen die Ansicht von Groß Stellung zu nehmen. Ein zweiter Aufsatz (cfr. Lippert, im Archiv der Kirchenrechtswissenschaft Bd. I, herausgegeben von Weiß, Frankfurt 1830) behandelt die Folgen der wissentlichen Präsentation eines Unwürdigen. Die anderen Unterschiede sind, soweit der Verfasser die Literatur übersehen konnte, noch nicht eingehend behandelt. Deshalb glaubt er mit dieser Abhandlung eine Lücke in der Literatur des Patronatsrechts, insbesondere des geistlichen und Laienpatronats auszufüllen. Die Abhandlung will insofern Anspruch auf Vollständigkeit machen, als darin die juristisch relevanten Unterschiede dargestellt sind. Eine Häufung von Distinctionen, wie sie in der scholastisch-canonistischen Doctrin des 17. Jahrhunderts hervortritt — Vivianus, praxis juris patronatus Venedig 1670, S. 24 zählt 48 Unterschiede auf — erscheint der heutigen wissenschaftlichen Behandlung unerträglich und wirkt bei der Benutzung derartiger Werke ermüdend. — Zu berücksichtigen war auch das evangelische Kirchenrecht, sowie das Particularrecht; ersteres kennt keinen Unterschied zwischen beiden Patronaten, da ein solcher für dasselbe „begriffswidrig" ist (Friedberg). Indessen hat es sich doch in den ersten Jahrhunderten der Reformation tatsächlich an das jus canonicum angeschlossen und einzelne Unterschiede, teilweise auch noch jetzt festgehalten (cfr. Brunquell l—c).

Der Verfasser.

A.

§ 1. Die Entwicklung des Laienpatronats und des geistlichen Patronats.

Die practisch und theoretisch wichtigste Einteilung des Patronatsrechts ist die in Laienpatronat und geistliches Patronat; beide Begriffe[1]) müssen streng von einander geschieden werden, und zwar in historischer[2]) und dogmatischer Beziehung.

Diese Verschiedenheit ist begründet durch den verschiedenen Entwickelungsgang, den das Patronatrecht im Laufe der Zeit durchgemacht hat. Zwar zeigen sich schon frühzeitig, im 5. und 6. Jahrhundert, zunächst in der morgenländischen Kirche selbständig und unabhängig von der Entwickelung des Patronatrechts in der abendländischen Kirche patronatsähnliche Befugnisse,[3]) welche den Stiftern von Kirchen und frommen Anstalten eingeräumt wurden, welche in vollendeter Entwickelung das Stifterrecht[4]) der morgenländischen Kirche darstellen; wohl treten uns

[1]) Über diese ist die Doctrin einig: das Patronatrecht ist ein geistliches, wenn es einer geistlichen physischen oder juristischen Person in dieser besonderen Eigenschaft d. h. vermöge ihrer kirchlichen Stellung resp. ihres kirchlichen Zweckes zusteht; dasselbe ist ein Laienpatronat, wenn es zusteht einem Laien oder Geistlichen, unabhängig von dessen kirchlicher Stellung; Wahrmund, das Kirchen-Patronatrecht und seine Entwicklung in Österreich II. Abt. die staatliche Rechtsentwicklung, Wien 1896, Seite 56, 57; Hinschius, das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Berlin 1869–1893, Bd. III, S. 10 ff.

[2]) In neuester Zeit Wahrmund, die kirchliche Rechtsentwicklung, Abt. I Wien 1894.

[3]) Zhishman, das Stifterrecht (*τὸ κτητορικὸν δίκαιον*) in der morgenländischen Kirche. Wien 1888, § 1. Die Entwicklung des Stifterrechts, Seite 1—13; C. I, 2,15 (Zeno 477); C. I, 3,46 § 3 (430); nov. 57 c 2 (537); nov. 123 c 18 (546); nov. 67 c 8; nov. 531 c 10 (545).

[4]) Zhishman, l. c. § 2—8.

ferner auch in der abendländischen Kirche in den romanischen Ländern auf den Konzilien von Orange, Arles, Toledo Spuren der Entwickelung unseres heutigen Patronatrechts[5]) entgegen, doch haben diese Bestimmungen keinen Einfluß auf die Entwickelung des gegenwärtig bestehenden Patronatrechts, und insbesondere auf die Scheidung in geistliches und Laienpatronat geübt. Denn einmal hat sich die Entwickelung des Stifterrechts, wie bereits erwähnt, in der morgenländischen Kirche, obwohl es auch in dieser ein weltliches und geistliches Stifterrecht gibt,[6]) in völlig selbständiger Weise, auf anderen Grundlagen, unter dem Einflusse der Synodalcanones, des recipierten römisch-byzantinischen Rechts, der Entscheidungen der Patriarchalsynoden von Konstantinopel und der kirchlichen Praxis[7]) vollzogen, und auch die ersten Entwickelungsphasen des Patronats in den romanischen Ländern der abendländischen Kirche waren nicht die Träger für die weitere Fortentwickelung des geistlichen und Laienpatronats[8]) wie es uns in den Decretalen[9]) und den Bestimmungen des Konzils von Trient[10]) erscheint. Wenigstens trifft dies nicht hinsichtlich der weiteren weltlichen geschichtlichen Entwicklung des Patronats zu und wenn auch nicht zu leugnen ist, daß aus den letztgenannten Bestimmungen bereits die kirchliche Auffassung, die sog. Konzessionstheorie, zu ersehen ist, welche die spätere kirchliche Gesetzgebung resp. kirchliche Reaction im Kampfe gegen das germanische Element in starrer Consequenz bis zur völligen Entwicklung

---

[5]) Conc. Araus. ao. 441 can 10 in c 1 C XVI qu 5; conc. Arelat. II ao. 443—452 can 36 bei Harduin, Concilorum acta etc., Paris 1715 tom II p. 776; can 26, 27 C XVI qu 7; liber diurnus c V tit 3 p. 37 ed Rozière, neuerdings Sickel 1889; c 31 C XVI qu 1; c 4 C XVIII qu 2; Conc. IX. Tolet. can 1 und 2 ao. 655 cfr. c 31 c 32 C XVI qu 7; Conc. IV. Tolet. ao. 633 can 37 cfr. c 29, 30 C XVI qu 7.

[6]) Zhishman, Seite 17, 18.

[7]) Zhishman. Vorrede.

[8]) Brunquell l. c. § 9 S. 17 bemerkt mit Recht, daß das Patronatrecht bis zum Eintritt in das germanische Rechtsleben, „ejusdem naturae" war, noch kein Unterschied zwischen Laien- und geistlichen Patronat bestand.

[9]) X III 38 de jure patronatus; cap. un. VI^to III 19; Clem III 12.

[10]) Conc. Trid. Sess XIV c 12 de ref; Sess 24 c 18 de ref; Sess XXV c 9 de ref.

des Patronatrechts unter Papst Alexander III. durchgeführt hat.

Es ist ein bekanntes und erwiesenes Resultat der neueren kirchenrechtlichen Forschung, daß die Grundlagen unseres gegenwärtig bestehenden Laienpatronats und geistlichen Patronats in den germanischen Ländern geschaffen wurden. Das germanische Eigenkirchenwesen,[11]) mit den damit zusammenhängenden Befugnissen, insbesondere dem Besetzungsrechte, die Belehnung weltlicher Personen mit Kirchen und Klöstern, das Vogteiwesen und die durch diese germanischen Anschauungen hervorgerufene kirchliche Reaction[12]) haben zur Entstehung des Laienpatronats geführt. Das geistliche Patronat ist insbesondere noch aus den zahllosen mittelalterlichen Schenkungen,[13]) aus den Incorpora-

[11]) Stutz, die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895; derselbe, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesen, Berlin 1895. cfr. die andere ältere Litteratur darüber bei Wahrmund l. c I S. 4. Stutz, Lehn und Pfründe in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 20 germ. Abt. S. 213—247. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands Bd. IV 1903 S. 34 ff.

[12]) Die nähere historische Erklärung des Gegensatzes zwischen geistlichen und Laien-Patronat in seinen einzelnen Wirkungen erfolgt mit Genehmigung des Herrn Referenten der Dissertation, Prof. Dr. Rietschel in einem besonderen demnächst im Archiv für katholisches Kirchenrecht erscheinenden Aufsatze.

[13]) Hinsichtlich des geistlichen Patronats haben wir zwei Arten von rechtlicher Zugehörigkeit von Pfarrkirchen zu geistlichen Instituten (Klöstern, Stiftern, Domkapiteln) im M.-A. zu unterscheiden: die „pleno jure pertinenz“ und das „pleno jure non pertinere sive in temporalibus pertinere“; diese letztere Art ist identisch mit dem geistlichen Patronat und ist auch die Regel; das geistliche Patronat ist aus dem pleno jure non pertinere hervorgegangen: das dem geistlichen Institute zugehörige Amt steht in der Verleihung des Bischofs; das geistliche Institut hat dem Ordinarius einen tauglichen Geistlichen zur Institution zu präsentieren und auch letzterem die portio congrua zu verschaffen. Alexander III. auf dem III. Lateran. Conc. ao 1179: in ecclesiis vero suis, quae ad cos pleno jure non pertinent, instituendos presbyteros episcopis repraesentent, ut eis quidem de plebis cura respondeant, . . . institutos etiam inconsultis episcopis non audeant removere. cfr. c 3 § 2 X V 33; c 31 X III 5; dieser Entstehungsgrund ist seit dem Tridentinum fortgefallen. c 6, 7, 13 Conc. Trid. Less VII de ref; Sess XXIV c 13; cfr. Sess XIV, 9; Wahrmund, Abt. I, die kirchliche Entwicklung S. 93—184.

tionen,[13]) Unionen, Stiftungen aus Kirchenvermögen[14]) hervorgegangen.

Können wir schon aus den eben angeführten Entstehungsgründen auf eine verschiedene geschichtliche Entwickelung des Laienpatronats und geistlichen Patronats schließen, welche denn auch hauptsächlich zur Formulierung der Begriffe „Laienpatronat" und „geistliches Patronat" Anhalt gibt, so trifft dies in noch höherem Maße in dogmatischer Beziehung zu; zahlreiche rechtliche Unterschiede bestehen zwischen dem Laienpatronat und dem geistlichen Patronat, welche von der Gesetzgebung und Doctrin[16]) ausgebildet sind; sie haben auch nach dem jetzt geltenden Kirchenrechte noch eine große practische Bedeutung.

Vivianus zählt in seinem Werke praxis juris patronatus. Venedig 1670 S. 24, sogar 48 Unterschiede auf. Einige sehr wichtige Verschiedenheiten stellt ein Memorialvers zusammen.[17])

Clericus et laïcus distant per plura patroni:
Poenitet et tempus subjectio poenaque forsan
Et ratio, titulus donumque conjungitur istis.

Die einzelnen in demselben genannten Unterschiede haben folgende Bedeutung:
poenitet s. variatio: Nur der Laienpatron hat das jus variandi, indem er neben dem s. den zuerst Präsentierten

[14]) c 3 X III 38 . . . quia igitur dicta ecclesia ita dicitur redditibus abundare, quod praeter illius villae proventus minister illius convenienter valeat sustentationem haberemandamus quatenus. si res ita est, ecclesiam sibi aedifices et in ea sacerdotem . . ad praesentationem rectoris ecclesiae . . . instituas; cfr. O. Meyer, zur Lehre vom Patronatsrechte in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XIV, 245—259; Conc. Trid. Sess XXI c 4 de ref.

[15]) Stutz, Benefizialwesen I, 1 S. 140; Urkunden bei Schannat, vindemiae litterariae I p. 59, Fulda 1724; Urkundenbuch des Landes ob der Enns II p. 237 Wien 1856; Bochmer, jus eccl. § 46: donamus vobis parochiam in villa Brockshouen cum omnibus pertinentibus ad eandem; similiter jus patronatus cum pleno jure . . . Die Tendenz aller mittelalterlichen Schenkungen „secundum spem vitae aeternae temporalibus nostris coelestia comparare studere.

[16]) Wahrmund, Abt. II S. 57, Anm. 30, 31, 32.

[17]) Finckelthaus, tractatus de jure patronatus, Leipzig 1939 cap III 321 und Fagnanus, Commentaria in tertium librum decretalium, Köln 1705 S. 530 Nr. 13.

innerhalb der gesetzlichen Präsentationsfrist noch andere hinzupräsentieren kann.

tempus: Die gemeinrechtliche Präsentationsfrist des geistlichen Patrons beträgt 6 Monate, diejenige des Laienpatrons nur 4 Monate.

subjectio: Der geistliche Patron ist in der Auswahl des zu Präsentierenden abhängiger, als der Laienpatron, insofern ersterer eine persona dignior präsentieren muß, letzterer nur eine persona idonea zu präsentieren verpflichtet ist.

Poena forsan. Der geistliche Patron verliert bei wissentlicher Präsentation eines Unwürdigen für den einzelnen Fall zur Strafe sein Präsentationsrecht; streitig ist, ob diese Strafe auch den Laienpatron, wenn er sich in dem gleichen Falle befindet, trifft.

Ratio: Der Laienpatron ist nicht berechtigt, hinsichtlich des Kirchenvermögens Rechenschaft zu fordern.

Titulus: Der Laienpatron muß es sich gefallen lassen, daß, wenn ein rector einer Kirche, bei welcher mehrere Kleriker, ohne ein Kollegium zu bilden, sich befinden, einen ordinandus auf einen Titel dieser Kirche ohne des Patrons Widerspruch anweist, der Ordinierte auch im Falle der Vacanz jenes Titels auf denselben wirklich instituiert wird; dieser Fall stützt sich auf cap. 30 X III 38; da er nicht mehr von practischer Bedeutung ist, findet er auch im System keine Berücksichtigung; dasselbe gilt auch von dem erwähnten Falle der ratio[18]).

donum: Der Laienpatron bedarf zu einer Schenkung an ein geistliches Amt oder eine geistliche Korporation nicht des Consenses des Bischofs; der geistliche Patron dagegen bedarf in allen Fällen zu einer Schenkung des Patronatrechtes des bischöflichen Konsenses.

Die Aufzählung der Unterschiede in dem erwähnten Memorialvers ist indes nicht erschöpfend; es fehlen in demselben wichtige Momente, nämlich die Verschiedenheiten hinsichtlich der Ersitzung, der päpstlichen Derogation und der Wirkung der Präsentation.

Alle diese Unterschiede unter wissenschaftliche Gesichtspunkte zu bringen, ist der Zweck der nachstehenden, folgenden Erörterung.

---

[18]) Thomassin, vetus et nova eccl. disciplina. P II l. 1 c 32[6].

B.

Die Bedingungen für den Übergang des Laien-Patronats und des geistlichen Patronats.

Alle vom Rechte eingeräumten Befugnisse können, sofern sie nicht höchstpersönliche sind, von dem bisherigen Inhaber auf andere Personen, als Träger des Rechts, übertragen werden. Dieser Rechtsübergang vollzieht sich entweder durch Willensact oder ipso jure s. ex lege.

In der eben erwähnten Weise kann auch das Patronatrecht [1]) von seinem bisherigen Inhaber auf eine andere rechtlich qualificierte Person übertragen werden, sofern eben nicht die Uebertragbarkeit durch besondere Verfügung, die lex fundationis, entweder ganz ausgeschlossen, wie im Falle des jus patronatus personalissimum, oder beschränkt ist, wie beim jus patronatus familiâre s. gentilicium.

Was die Uebertragung des Patronatrechts durch Willensact s. Rechtsgeschäft anbetrifft, so zählt die Glosse zu c. 26 C. XVI. qu. 7 folgende Erwerbstitel auf:

Ius patronatus transire facit novus heres,
Res permutata, donatio venditioque.

Während beim Übergange eines Patronatrechts durch Tausch, Kauf, Beerbung kein Unterschied zwischen geistlichem und Laien-Patronat hervortritt, besteht ein solcher hinsichtlich der Schenkung.

Ein Übergang ipso jure s. ex lege des Patronatrechtes kann erfolgen durch die sog. translative Verjährung; auch hinsichtlich dieser bestehen Verschiedenheiten zwischen dem Laienpatronat und dem geistlichen Patronat.

§ 2. I. Hinsichtlich der Schenkung.

Der Übergang des Patronatrechts durch Schenkung ist unbedingt statthaft; die Zulässigkeit desselben stützt sich auf

[1]) Hinsichtlich des Überganges des Stifterrechts: Zhishman S. 81—98. auch durch freien Entschluß (*βουλῇ καὶ γνώμῃ καὶ ἐπινεύσει καὶ εὐδοκίᾳ*) und ipso jure, durch Ersitzung.

das Gesetz [2]) und auf die in diesem Punkte völlig übereinstimmende canonistische Doctrin.[3])

Der rechtliche Unterschied zwischen dem Laienpatronate und dem geistlichen Patronate nach gemeinem Recht bezieht sich beim Übergange durch Schenkung darauf, daß es des Konsenses des Bischofs nicht bedarf, wenn ein Laienpatronat an eine geistliche Person oder an eine geistliche Anstalt kraft ihrer kirchlichen Stellung geschenkt wird, erstere also in ein geistliches Patronat verwandelt wird, während der geistliche Patron zu einer Schenkung seines Patronats überhaupt den Konsens des Bischofs einholen muß.

Immerhin erleidet aber diese Behauptung mehrere Modifikationen. Bei der Darstellung des Unterschiedes zwischen dem geistlichen und Laienpatronate hinsichtlich der Schenkung ist nämlich aus einander zu halten und darauf zu achten, ob die Schenkung eines geistlichen Patronats an einen Laien oder Geistlichen erfolgt derart, daß es seinen ursprünglichen Charakter bewahrt oder in ein Laienpatronat verwandelt wird, ferner ob die Schenkung eines Laienpatronats an einen Laien oder Geistlichen ohne Rücksicht auf seine kirchliche Stellung sich vollzieht oder an eine geistliche Person und geistliche Anstalt in ihrer kirchlichen Stellung erfolgt; endlich ist auch die Frage nach dem dinglichen und persönlichen Charakter des Laienpatronats oder des geistlichen Patronats von Wichtigkeit.[4])

Geht die Schenkung eines dinglichen oder persönlichen Patronats von einem geistlichen Patrone aus, gleichviel ob dieselbe an eine geistliche physische oder juristische Person als solche oder an einen Laien und Geistlichen ohne Rücksicht auf die kirchliche Stellung erfolgt, m. a. W. ob also das geistliche Patronat durch die Schenkung ein geistliches bleibt oder in ein Laienpatronat verwandelt wird, so gehört zum Rechtsbestande desselben im ersteren Falle der bischöfliche Konsens [5]), im letzteren Falle sogar der päpstliche

---

[2]) cap. 8 X III 38; cap. un. in VI^to III 19.

[3]) Wahrmund, Abt. II Seite 164 Anm. 61; Finckelthaus S. 126: quia quaelibet res, quae expresse prohibita non reperitur, titulo donationis in alium transferre potest.

[4]) daß das geistliche Patronat auch dingliches sein kann cfr. R. G. E. 7. 2. 1901; Beitr. zur Erl. d. D. R. 45, 342.

[5]) cap. un. in VI^to III 19 arg. e. c; c 17 X III, 38; c 1 in VI^to III, 9; c 52 C XII qu 2.

Konsens;[6]) fehlt der Konsens, so ist die Schenkung nichtig.[7]) Die Veräußerung eines geistlichen Patronats durch Schenkung kann nur unter denselben Solemnitäten geschehen, welche bei der Veräußerung der zu einem kirchlichen Institute angehörenden Kirchensachen überhaupt beachtet werden. Soll die Schenkung gültig sein, dann müssen alle materiellen und formellen Bedingungen einer gültigen Veräußerung vorliegen.[8]) Hier kommt eben als materielle Bedingung der Statthaftigkeit einer Übertragung des geistlichen Patronatsrechtes durch Schenkung, eine justa causa, als formelle debita solemnitas d. i. die Genehmigung des Kirchenoberen, decretum alienandi, in Betracht.[9]) Nach der Novelle de non alienandis ecclesiasticis rebus[10]) war eine Schenkung an den Staat nur in dem Falle erlaubt, wenn sie zum gemeinsamen Nutzen und Vorteil geschah; in diesem Falle sollten die Kirchen ihre Güter dem Gemeinwohl opfern. Jede andere Schenkung war ohne Erlaubnis des geistlichen Oberen verboten: etiam . . aut-donationem-prorsus tollimus.

Was von dieser Veräußerung von kirchlichen Immobilien und kirchlichen Rechten hinsichtlich der Erfordernisse nach Anm. 4 u. 5 gilt, das findet auch Anwendung auf die Schenkung — in dieser liegt der Begriff der Veräußerung: Alienationis autem verbum continet . . . donationem . . . . c. 5 X. III. 13 — eines geistlichen Patronats an einen Geistlichen oder Laien.

---

[6]) Eine Decretale Gregors X. verbietet die eigenmächtige Veräußerung von Immobilien und Rechten an Laien, fordert jedoch zur Wirksamkeit einer solchen den Konsens des Papstes, Beneplacitum apostolicum; c 2 in VI^to III, 9: . . . hoc consultissimo prohibemus edicto, universos et singulos praelatos ecclesias sibi commissas, bona immobtlia seu jura ipsarum laïcis submittere . . absque consensu et apostolicae sedis licentia speciali; den päpstlichen Konsens fordert insbesondere auch Paulus II. cfr. c. unic. in Extrav. comm. III. 4 ao 1468; mit Rücksicht auf diese Stelle erklärt auch die römische Praxis den Konsens des Papstes für notwendig, Vivianus l c. P I l 4 c 1 n 33; Hinschius, K.-R. III 81.

[7]) cap. un. Extrav. comm. III 4.

[8]) Van Espen, Jus ecclesiasticum univ, Köln 1702 S. 666 P. II tit 25 c 4 n 2.

[9]) Hergenröther, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts 1888 Seite 523.

[10]) Nov. VII. c. 2.

Diese Beschränkung des geistlichen Patronats findet bei einer Schenkung des Laienpatronats durch den Patron nicht oder doch nicht in vollem Umfange statt. Hier ist auch zunächst wieder zu scheiden, ob die Schenkung des Laienpatronats an einen Laien oder eine geistliche Person ohne Rücksicht auf ihre kirchliche Stellung geschieht, das Laienpatronatrecht also diesen Charakter behält, oder ob letzteres durch die Schenkung an eine geistliche Person oder an eine geistliche Anstalt Kraft ihrer hierarchischen Stellung in ein geistliches Patronat verwandelt wird. Endlich ist auch zu erwägen, ob das betr. Laienpatronat, welches geschenkt wird, ein persönliches oder dingliches ist.

Das Laienpatronat wird an einen Laien oder eine geistliche physische oder juristische Person ohne Rücksicht auf ihre kirchliche Stellung geschenkt. In diesem Falle ist auch hier die Genehmigung des Bischofs erforderlich, wenn anders die Schenkung rechtsgültig sein soll und dasselbe ein persönliches ist oder als principale d. h. derart, daß es die Zubehöreigenschaft aufgibt und zum selbständigen Rechte wird, losgelöst vom Grundstück verschenkt wird, so daß es ein persönliches wird. Dieser letztere Fall gleicht dem ersteren insofern, als die Umwandlung eines dinglichen Patronats in ein persönliches auch nur mit Konsens des Bischofs geschehen kann,[11]) er unterscheidet sich aber darin wesentlich, daß das durch die Loslösung vom Grundstücke zum selbständigen Rechte gewordene Laienpatronat nicht ein persönliches Laienpatronat werden, sondern nur durch Schenkung an ein geistliches Institut in ein persönliches geistliches Patronat verwandelt werden kann.[12])

Daß zur Rechtsgültigkeit der Schenkung eines Laienpatronats an einen Laien oder eine geistliche Person ohne Rücksicht auf ihre kirchliche Stellung das Erfordernis der bischöflichen Genehmigung notwendig sei, ist, abgesehen von dem singulären Fall, daß Innocenz IV. ad cap. X III. 38[13]) dieselbe nicht für notwendig hielt, im Gesetze und in der canonistischen Doctrin allgemein anerkannt. Fehlt der

---

[11]) Hinschius, K.-R. III 83.

[12]) Hinschius, das Patronatrecht und die moderne Gestaltung des Grundeigentums in der Zeitschrift für Kirchenrecht VII, 33; c. 8 X III 38; c. un. in VI^to III 19.

[13]) Richter, Lehrbuch des kathol. und evang. Kirchenrechts Leipzig 1886 [8] S. 680; Hinschius, K.-R. III 81.

Konsens, so ist die Schenkung nichtig [14]) und auch eine nachträgliche Erteilung macht sie erst von dem Zeitpunkt der letzteren an gültig. Stirbt z. B. der Patron vor der Genehmigung, so ist der Erbe an die Schenkung nicht gebunden.[15])

Der Grund des Erfordernisses gehört z. T. der geschichtlichen Entwicklung des Patronatrechts an. Die Kirchenpatrone trieben häufig mit ihrem Patronate Mißbrauch, verkauften dasselbe, um ihre Einnahmen zu vermehren, verschenkten es nach ihrem Belieben. Hieraus geht klar hervor, daß diese Willkürlichkeiten der Kirche zu großem Nachteil geraten mußten. Wohl mit Rücksicht auf diese allgemeine traurige Erfahrung erließen daher Papst Lucius III.[16]) (1181—1185) und Innocenz III. auf dem IV. Lateranconcil[17]) ao. 1215 bindende Vorschriften hinsichtlich der Schenkungen von Laienpatronaten und stellten das an sich wohl schon bestehende Erfordernis des bischöflichen Konsenses fest.

Für das Erfordernis des bischöflichen Konsenses spricht ferner auch die Natur der Sache; einige Gründe hat die Doctrin ausgebildet. Daß der Konsens bei der Schenkung des Laienpatronats erforderlich sei, in dem hier in Frage stehenden Falle, dies geschehe aus Vorsicht [18]) und der Sicherheit wegen. Der Bischof soll untersuchen, daß nicht der Kirche bei dem Wechsel der Personen ein Nachteil erwachse.[19])

Eine Ausnahme tritt bei der Schenkung eines persönlichen Laienpatronats und eines dinglichen und persönlichen geistlichen Patronats insofern ein, als der Konsens des Bischofs nicht erforderlich ist,

---

[14]) c. 5 X III 38: quodsi laïci clericis vel collegiis de ... donationibus instrumenta confecerint ... si consensus episcopi non accesserit, nihil agi videtur ...

[15]) Vivianus, P I. l. 4. c 1 n 37; Hinschius l. c.

[16]) cap. 23 X III 38. Summ: Patronus jus patronatus propria auctoritate alienare non potest.

[17]) can 44 (c 12 X III 13).

[18]) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bonn 1871, 14. Aufl. S. 531; Zhishman, Seite 83 hinsichtlich des Überganges des Stifterrechts.

[19]) Finckelthaus 127: quia episcopus providendum, ne ex donatione hac conditio ecclesiae reddatur forte deterior; Vivianus P I l. IV c. 1 n 28: cum ordinarius debeat indagare an aliqua in simili translatione fraus intervenerit aut labes simoniaca.

wenn dieselben Kompatronate[20]) sind u. ein Mitpatron dem anderen sein Mitpatronat schenkt. Der Grund hierfür liegt darin, daß in einem solchen Falle die Kirche keinen neuen Patron erhält, hier keine Neuerung der Kirche gegenüber eintritt, sondern nur die Beschränkung fortfällt,[21]) eine Konsolidation[22]) eintritt, und weil überhaupt jeder, der mit einem anderen hinsichtlich eines Gegenstandes in Rechtsgemeinschaft steht, über seinen Anteil frei verfügen kann, ihn auch deshalb ohne fremde Erlaubnis an seinen Rechtsgenossen abtreten oder verschenken kann.[23])

Ist das Laienpatronat ein dingliches d. h. das accessorium des betr. Grundstücks, Zubehör desselben, so ist zu einer Schenkung desselben der Konsens des Bischofs nicht erforderlich; denn sobald das Grundstück, mit welchem das Patronatrecht verknüpft ist, veräußert wird, wird auch das Patronat, das jedoch bei der Veräußerung des Grundstücks nicht als Vermögensstück in Ansatz kommen darf,[24]) mit veräußert. Dies ergibt sich als Folgerung aus dem Rechtsgrundsatz: accessorium sequitur principale,[25]) daß nämlich das Zubehör das Schicksal der Hauptsache teilt, mithin das dingliche Patronat dem rechtlichen Schicksale des berechtigten Gutes folgt, dieser Übergang des Patronatrechtes durch Schenkung des betr. Grundstückes ipso jure erfolgt;[26]) daher ist hier der Konsens des Bischofs nicht erforderlich.

[20]) c 14 X III 38; c 2 Clem. III, 12; Barbosa, de jure ecclesiastico universo Lugduni 1677 liber III c 12 n 151; Reiffenstuel, Jus canonicum universum. Ingolst. 1728 liber. III. 28 § 2 und 26.

[21]) Hinschius, III, S. 81.

[22]) Silbernagl, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts, 3. Aufl. 1895, S. 218.

[23]) Barbosa, eod. n 252.

[24]) c. 6. 16 X III 38: jus patron atus per se vendi non potest; Conc. Trid. Less XXV c. 9 i. m.

[25]) c. 42 de R. J. in VI^to V, 12: Accessorium naturam sequi congruit principalis.

[26]) Entscheidung der Congr. Episc. et Regul. von 15. II. 1850 im Archiv für kathol. Kirchenrecht: . . . animadvertentes (sc. Cardinales) agi in casu de jure patronatus reali quod dicto fundo inhaeret, ac propterea juxta SS. canones cum universitate bonorum transire. Hier kommen dann die weltlichen Gesetze in Betracht; nach B.-G.-B. 873, 925 geht mit der Auflassung und Eintragung des fraglichen Grundstücks auch das Patronatrecht auf den Erwerber über.

Der wichtigste Fall ist nun der, wenn das Laienpatronat, ob ein dingliches oder ein persönliches, einer geistlichen Person oder Anstalt z. B. dem Propst, Decan in einem Kapitel, einem Kloster, einer Pfarrkirche geschenkt wird, wenn es dadurch also in ein dingliches geistliches[27]) oder persönliches geistliches verwandelt wird. Hier ist das Erfordernis des bischöflichen Konsenses unbeschadet der Beobachtung der Formvorschriften und der weltlichen Gesetze hinsichtlich des dinglichen Laienpatronatrechts zum Schenkungsacte durchaus nicht wesentlich. Warum nicht? Weil ein solcher Wechsel für die Kirche stets als nützlich und vorteilhaft erachtet werden darf,[28]) und die Kirche ein geeignetes Mittel in einer solchen Schenkung sieht, die Zahl der Laienpatronate und hierdurch den Einfluß weltlicher Personen auf die Besetzung geistlicher Aemter zu verringern. Aus diesen Gründen hat auch die Kirche niemals zur Rechtsbeständigkeit einer Schenkung des Laienpatronats an eine Kirche den Konsens des Bischofs für erforderlich erachtet und diese Behauptung, wie Reiffenstuel sagt, caret controversia. Gesetz und Doctrin bestätigen diese Auffassung mit klaren Worten.

§ 3. II. Hinsichtlich der Ersitzung.

Eine weitere Erwerbsart eines bereits bestehenden Patronatrechtes, hinsichtlich deren ein Unterschied zwischen dem Laienpatronat und dem geistlichen Patronat besteht, ist die Verjährung.

Was nun diesen Unterschied anbetrifft, so ist es notwendig, zunächst die Präjudicialfrage zu entscheiden, ob ein bestehendes Patronatrecht durch Verjährung überhaupt

[27]) Hinschius, in der Zeitschrift für K.-R. II 428.

[28]) Finckelthaus cap. 5 S. 127.

[29]) Reiffenstuehl lib. III 38 S. 903 n 26.

[30]) cap. 8 X III 38 ... licet religioso loco jus patronatus conferendi habeat liberam facultatem ...; cap. un. pr. in VI^to III. 19: Summ: Donatio juris patronatus laïci facta loco ecclesiastico, etiam sine consensu episcopi tenet — Bonifaz VIII: Si laïcus jus patronatus ecclesiae sibi competens eidem vel alteri ecclesiae seu loco religioso duxerit conferendum huius modi collatio quamvis absque assensu episcopi facta fuerit, efficax est censenda.

[31]) Vivianus, P I l. 4 c 1 n 16: ut ex donatione transferatur in ecclesiam, vel in locum religiosum, tunc non requiritur dictus consensus; Barbosa, lib. III cap. 12 n. 253.

erworben werden kann, um bejahendenfalls einen etwaigen Unterschied zwischen dem Laienpatronat und dem geistlichen Patronat herleiten zu können; denn es fehlt nicht an Verteidigern der Ansicht, die den Erwerb eines bereits bestehenden Patronatrechts durch Verjährung verneinen.

Bei der Entscheidung dieser Streitfrage ist nicht einzugehen auf die sog. constitutive Verjährung d. h. diejenige, welche das Patronatrecht erst begründet, so daß aus einer ecclesia libera s. non patronata eine ecclesia patronata wird; hinsichtlich dieser steht gesetzlich fest, daß das Patronatrecht nur durch praescriptio immemorialis erlangt werden könne. [1])

Hier kommt nur die sog. tranlative Verjährung in Betracht d. h. ohne den Willen des Berechtigten soll durch Zeitablauf ein bestehendes Patronatrecht von dem bisherigen Inhaber auf eine andere Person übergehen können.

Streitig ist hierbei, ob das bestehende Patronatrecht abgesehen von der praescriptio immemorialis, die ja richtiger Ansicht nach keine Verjährung ist,[2]) insbesondere keine selbständige Erwerbungsart des Patronatsrechts [3]) bildet, sondern nur die Vermutung dereinstigen rechtmäßigen Erwerbs begründet, resp. nur eine Beweisart der allein anerkannten Erwerbsgründe des Patronatsrechts, der fundatio, dotatio, aedificatio, bezeichnet [4]) insbesondurch praescriptio definita d. h. durch eine wahre

---

[1]) Conc. Trid. sess XXV c 9 de ref. . . . sive etiam ex multiplicatis praesentationibus per antiquissimum temporis cursum, qui hominum memoriam excedat; die constitutive Verjährung behandelt Ginzel im Archiv für kathol. K.-R. Bd. III; G. A. Branowitzer, Abhandlung über den Begriff und die ursprünglichen Erwerbsarten des Patronats-Rechtes, Olmütz 1839 Seite 78-92; Zhishman, S. 94 III hinsichtlich der unvordenklichen Ersitzung (ἡ παραγραφὴ ἐξ χρόνων ἀμνημονεύτων) des Stifterrechts in der morgenländischen Kirche.

[2]) Dernburg, Pandecten Bd. I S. 380 Berlin 1894; Beseler System des gem. deutschen Privatrechts 1885 Bd. I, 52.

[3]) Branowitzer, Wahrmund, Abt. II S. 262; C. Groß, Lehrbuch des kathol. K.-R. Wien 1900 [3] § 66.

[4]) Sess XXV 9 de ref Trid. Conc. . . . decernit sancta Synodus, ut titulus juris patronatus sit ex fundatione vel dodatione, qui ex authentico documento . . . ostendatur, sive etiam ex multiplicatis praesentationibus per antiquissimum temporis cursum, qui hominum memoriam excedat, alias ve secundum juris dispositionem . . .

Verjährung, die durch einen bestimmten Zeitablauf herbeigeführt wird, von dem bisherigen Berechtigten auf andere Personen übergehen kann.

Dies verneinen Unterholzner[5]) und in neuerer Zeit Pachmann,[6]) Gerlach;[7]) sie wollen auch für den Erwerb eines bereits bestehenden Patronats nur die praescriptio immemorialis, also keine Verjährung resp. diese nicht als selbständigen Erwerbstitel des bestehenden Patronats, sondern nur eine Vermutung hierfür gelten lassen. Dieser vereinzelten Ansicht Ansicht steht die entgegengesetzte Meinung der meisten Canonisten gegenüber, die die Zulässigkeit des Erwerbs eines bestehenden Patronatrechts durch Verjährung bejahen;[8]) da auch das Gesetz (u. 3) nur die constitutive Verjährung als selbständigen Erwerbsgrund des Patronatrechts verwirft, die translative Ersitzung aber gar nicht erwähnt, so ist auch anzunehmen, daß das Gesetz die translative Ersitzung als selbständigen Erwerbstitel stillschweigend anerkannt hat. Der Satz, daß kirchliche Sachen und Rechte nicht ersitzbar sind, findet nur insoweit Anwendung, als dieselben ihrem Zwecke nicht entzogen werden dürfen;[9]) das einmal begründete Patronatrecht bildet im Sinne der Kirche eine bleibende[10]) Begünstigung, die sich auch auf andere rechtlich qualifizierte Personen fortpflanzen kann,[11]) sofern nur nicht die lex fundationis, wie bereits erwähnt, die freie Uebertragbarkeit entweder ausschließt, jus patronatus personalissimum, oder doch beschränkt, jus patronatus gentilicium.[12]) Insbesondere ist der Erwerb eines bereits bestehenden Patronatrechts durch Verjährung zugelassen, weil nach allgemeinen Rechtsprinzipien dem Ablaufe der Zeit in Verbindung mit der Ausübung eines Rechts die

---

[5]) Unterholzner, Verjährungslehre, Bd. II 303.

[6]) Pachmann, Lehrbuch des K.-R., Wien 1863—66 Bd. II 104.

[7]) Gerlach, das Präsentationsrecht auf Pfarreien 1855 S. 75.

[8]) Vergl. Hellmar, der Patronat nach preußischem Landes- und Provinzialrecht Elberfeld 1850; mit mir übereinstimmend neuestens Bisoukides, die Erwerbstitel des Patronatsrechtes und das Konzil von Trient im Archiv für kathol. K.-R. Bd. 83 1903 S. 409 Anm. 4.

[9]) Zhishman, S. 89.

[10]) Conc. Trid. Sess 25 c 9 de ref: sicut legitima patronatuum jure tollere . . . aequum non est.

[11]) Walter, S. 531.

[12]) Kaim, der Kirchenpatronat 1845, 1866, Teil II, S. 100; Wahrmund, 277.

Wirkung einer Begründung von Rechten zukommt;[13]) sie gehört zu den Uebergangsarten eines Rechts, die allgemein in den Rechtssystemen als Erwerbstitel anerkannt ist.[14])

Auf die Verjährung baut sich, soweit sie hier in Betracht kommt, der Unterschied auf zwischen dem Laienpatronat und dem geistlichen Patronat. Derselbe besteht darin, daß die Länge der zum rechtlichen Erwerbe erforderten Verjährungszeit bei beiden verschieden bemessen ist, und daß auch die anderen Erfordernisse der Ersitzung verschieden sind.

Ueber die für die translative Verjährung erforderliche Zeit und deren anderen näheren Erfordernisse herrscht indes großer Streit; es gibt wohl kaum eine Kontroverse, in der die Ansichten der Canonisten so sehr auseinander gehen, als eben hier in der Frage, nach welchem Zeitraum ein geistliches und ein weltliches Patronat — beide müssen wieder in ein persönliches und dingliches geschieden wrden — durch translative Verjährung erlangt werden könne, und welche anderen Erfordernisse für einen rechtlichen Erwerb des Patronatrechts durch Verjährung für geboten erscheinen.

Einig ist die Wissenschaft und von allen Kirchenrechtslehrern wird die gleiche Ansicht vertreten hinsichtlich des dinglichen geistlichen[15]) und des dinglichen Laienpatronats. Die Ersitzung des dinglichen Patronats als accessorium, Zubehör eines Grundstücks, ist notwendig mit der Ersitzung des berechtigten Grundstücks verbunden und deshalb sind die Erfordernisse für die Ersitzung des Patronatrechts ganz dieselben, wie die für die Ersitzung des berechtigten Grundstücks. Hier kommen die Grundsätze des gemeinen bezw. bürgerlichen und des canonischen Rechts zur Anwendung.

Es wird daher nach gemeinem Recht ein dingliches Laienpatronats durch translative Ersitzung erworben, wenn das berechtigte Grundstück während 10 Jahren inter praesentes, während 20 Jahren inter absentes continuierlich besessen wird mit den Erfordernissen nec vi, nec clam nec

---

[13]) v. Gerber, System des deutschen Privatrechts, 17. Aufl. § 64. A. Engelmann, das bürgerliche Recht Deutschlands, Berlin 1900, § 48. Zhishman, S. 89; l 3 D. 41, 3 (Basilic. 50, 33): *ἡ χρονία χρῆσις δεσποτείαν περιποιεῖ διασυναπτῆς νομῆς ἐν ὡρισμένῳ καιρῷ.*

[14]) Pr. A. L. R. II 11 § 574; Österr. B.-G.-B. 1471, 1472; Deutsches B.-G.-B. § 195.

[15]) cfr. oben § 2 Anm.

precario d. h. wenn sich in diesen Fällen während der Verjährungszeit sowohl der durch die Verjährung verlierende Teil als auch der durch dieselbe erwerbende Teil in derselben Provinz, d. i. Oberlandesgerichtsbezirk, bezw. in verschiedenen Provinzen befindet und der letztere während dieses Zeitraumes in bona fide perpetua handelt und ihm ein rechtmäßiger Erwerbsgrund, sog. titulus jurtus zur Seite steht.[16])

Fehlt der rechtmäßige Erwerbsgrund, so wird unter steter Voraussetzung der bona fides das Grundstück in 30 Jahren[17]) und damit auch das mit diesem verbundene dingliche Laienpatronat erworben.

Wie verhält es sich nun mit der Ersitzung des dinglichen Laienpatronatrechts nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche? Das gemeine Recht hat zwar, wie eben ausgeführt, eine Ersitzung von Grundstücken gekannt, und damit war zugleich auch die Möglichkeit der Ersitzung von dinglichen Laienpatronatrechten allgemein gegeben; aber das neue bürgerliche Gesetzbuch läßt eine Ersitzung von Grundstücken nicht mehr zu, gleichviel ob das Grundstück im Grundbuch verzeichnet ist oder nicht. Eine früher begonnene Ersitzung hat mit dem 1. Januar 1900 aufgehört; dadurch ist auch die Ersitzung von dinglichen Laienpatronatrechten in Frage gestellt. Immerhin wird auch künftig noch die Ersitzung von dinglichen Laienpatronatrechten, wenn auch in sehr beschränktem Maße, möglich sein; denn das bürgerliche Gesetzbuch[18]) gewährt zwei Mittel, einen tatsächlich bestehenden Zustand betr. Grundstücke nach Ablauf eines Zeitraumes zu Recht werden zu lassen.[19]) Dies geschieht durch das Mittel der Tabular-Ersitzung im Sinne des § 900 B. G.-B., wonach derjenige Eigentum erwirbt, der, ohne Eigentümer zu sein, durch 30 Jahre hindurch als Eigentümer eingetragen steht und während derselben Zeit den Eigenbesitz hat;[20]) mit diesem

[16]) pr. I. de usuc. Inst II, 6 ... Immobiles vero per longi temporis possessionem id est inter praesentes decennio, inter absentes viginti annis usucapiantur; l. un. C. VII 31; l. 12 C. VII 33; Dernburg, l. c. § 221, 222; hinsichtlich der Ersitzung des Stifterrechts in der morgenländischen Kirche. Zhishman, S. 89—94.

[17]) l. 8 § 1 C. VII 39.

[18]) Für das österr. Recht vgl Wahrmund Abt. II 276 Anm. 95.

[19]) A. Engelmann § 197 Nr. 5a und b.

[20]) Der zweite Fall betrifft die Eintragung auf Grund des Ausschlußurteils § 979 C.-P.-O. und § 927 B.-G.-B.

Eigentumserwerb würde ein etwaiges mit dem fraglichen Grundstück verbundenes Laienpatronatrecht ebenfalls erworben werden.

Bei einem kirchlichen Grundstück wird das mit diesem verbundene dingliche geistliche Patronat, wenn ein justus titulus vorhanden ist, nach canonischem Rechte in 40 Jahren erworben, wie dies eine Decretale [21]) des Papstes Alexander III. an den Erzbischof von Salerno deutlich zum Ausdruck bringt:

Illud autem te scire volumus et firmiter tenere, quod adversus ecclesias minorem praescriptionem quam quadraginta annorum Romana ecclesia non admittit.

Ohne justus titulus kann das dingliche geistliche Patronat nur durch unvordenklichen Besitz des berechtigten Grundstücks erlangt werden. Papst Bonifaz VIII. erklärt ausdrücklich, [22]) daß nur unvordenklicher Besitz die Zuständigkeit des dinglichen Patronats sichern kann, sobald der justus titulus und der Beweis desselben fehlt. Nach dem heutigen Rechte können auch nur die betr. Staatsgesetze maßgebend sein; in dieser Hinsicht gilt auch für die Ersitzung des dinglichen geistlichen Patronats das, was oben unter den angegebenen Modificationen hinsichtlich der Ersitzung von Grundstücken bezw. derjenigen des dinglichen Laienpatronats gesagt wurde.

Großer Streit herrscht aber unter den älteren und neueren Canonisten hinsichtlich des Erwerbes eines persönlichen geistlichen und Laien-Patronats durch translative Verjährung. Sehr bestritten ist hierbei sowohl die zum Erwerbe erforderliche Zeit, wie auch die anderen Erfordernisse nicht feststehen, welche ein persönliches Patronat auf rechtmäßige Weise erwerben lassen.

Ist eine vierzig-dreißigjährige Frist, eine zehn- bezw. zwanzigjährige Frist, endlich unvordenklicher Besitz erforderlich, ferner ist justus titulus und bona fides erforderlich oder genügt bona fides, das ist die Streitfrage, die noch entschieden werden soll.

Bei der Darlegung dieser Streitfrage mögen zunächst die verschiedenen Ansichten der einzelnen Kanonisten klarge-

[21]) c. 8 X II 26 de praescr.

[22]) c. 1 in VI^to II 13 de praescr. . . . debet allegari titulus et probari nisi sit praescriptio cujus contrarii non exstat memoria.

legt werden und zum Schlusse eine Entscheidung des streitigen Punctes versucht werden.

Was den Erwerb eines persönlichen geistlichen Patronats anbetrifft, so stehen auf der einen Seite diejenigen, welche der Ansicht sind, es sei zum Erwerbe desselben justus titulus und bona fides erforderlich und dementsprechend auch eine Zeit von 40 Jahren resp. unvordenklicher Besitz; auf der anderen Seite stehen diejenigen, welche bona fides allein und eine 40jährige Frist für genügend erklären; schließlich steht noch eine vereinzelte Ansicht da, die einen 10- resp. 20jährigen Zeitraum mit justus titulus, ohne solchen einen 30jöhrigen Zeitraum fordert [23]).

Der ersten Ansicht treten Lippert,[24]) Schilling,[25]) Hergenröther, Permaneder,[26]) Silbernagl, Heiner[27]) bei; sie fordern zum Erwerbe eines persönlichen geistlichen Patronats justus titulus, bona fides und 40 Jahre, andrerseits bona fides allein und unvordenklichen Besitz, mit der Begründung, daß das geistliche Patronat ein Teil der kirchlichen Verfassung geworden sei und daher die gesetzliche Vermutung gegen die translative Verjährung streite [28]).

Für die zweite Meinung entscheiden sich alle neueren Canonisten, wie v. Schulte,[29]) Phillips,[30]) Hinschius, Richter, Dove,[31]) Lämmer,[32]) Frantz,[33]) Zorn,[34]) Vering,[35]) Wahrmund, Groß, indem sie fortdauernde bona fides allein und den Rechtsbesitz von 40 Jahren fordern. Dies ist auch m. E. die richtige Ansicht.

---

[23]) Kaim, Teil II, S. 100.

[24]) Lippert, Versuch einer histor. Dogm. Entwickl. der Lehre vom Patronat 1829, Gießen § 32.

[25]) Schilling, der kirchliche Patronat nach canonischem Recht Leipzig 1854 § 14.

[26]) Permaneder, Handbuch des gemeingiltigen K.-R. 4. Aufl. 1865 S 427.

[27]) Heiner, Kathol. K.-R. Bd. II Paderborn 1901 [3] S. 209.

[28]) Schilling, l. c. Seite 19 Anm. 81 . . .

[29]) v. Schulte, System des kathol. K.-R. Bd. II 690.

[30]) Philipps, Kirchenrecht Bd. VII 767.

[31]) Dove in Bluntschli's deutschem Staatswörterbuch VII 767 [5]

[32]) Lämmer, Institutionen des kathol. K.-R. S. 441.

[33]) Frantz, Lehrbuch des K.-R. S. 196 Anm. 1, 3. Aufl. 1899.

[34]) Zorn, Lehrbuch des K.-R. S. 353.

[35]) Vering, Lehrbuch des kathol., oriental., protest. K.-R. Freiburg 1881 S. 483.

Nur der Zeitraum von 10 Jahren gilt, weil dieser die ordentliche Verjährungszeit bildet, wie dies aus der bereits erwähnten Decretale Alexanders III. hervorgeht, wo ausdrücklich erklärt ist:[36])

adversus ecclesias minorem praescriptionem quäm XL annorum Romana ecclesia non admittit. Eine besondere Festsetzung der Immemorialpräscription erübrigt sich, weil unvordenklicher Besitz schon nach allgemeinen Grundsätzen die Vermutung des rechtmäßigen Erwerbes begründet. **Bona fides** genügt hier, weil dem Erwerbe eines persönlichen geistlichen Patronats durch eine andere geistliche Person — so daß es also ein geistliches Ptronat bleibt — keine gesetzliche Präsumtion entgegensteht. Die Behauptung Schillings,[37]) daß die translative Verjährung des geistlichen Patrons gegen die gesetzliche Präsumtion streite, weil derselbe mit einem Kirchenamt zusammenhängt . . . mithin gewissermaßen ein Teil der kirchlichen Verfassung geworden ist, und daß deshalb zum Erwerbe ds geistlichen Patronats **justus titulus** erforderlich sei, ist irrig. Er ist wie v. Schulte[38]) richtig bemerkt, vor allem den Beweis schuldig geblieben, daß das geistliche Patronat Teil der Verfassung geworden. Ist denn nicht auch das Laienpatronat wie das Patronat überhaupt ein kirchliches Institut? Die translative Verjährung des geistlichen Patronats streitet nicht gegen die gesetzliche Präsumtion, sobald dasselbe seinen Character als solches beibehält, und deshalb ist auch ein **justus titulus** nicht erforderlich, es genügt vielmehr **bona fides** zum Erwerbe, wie dies auch eine Decretale des Papstes Bonifaz VIII. beweist, wo es heißt:[39])

Nam licet ei, qui rem praescribit ecclesiasticam, si sibi non est contrarium jus commune vel contra eum praesumtio non habeatur, sufficiat bona fides d. h. wenn die Verjährung nicht gegen die gesetzliche Präsumtion streitet, dann genügt **bona fides.**

Präciser drückt dies noch das Summarium zu der genannten Stelle aus:

---

[36]) c. 8 X II, 26 de praescr.

[37]) Schilling Seite 19 Anm. 81.

[38]) v. Schulte Seite 691 Anm. 9.

[39]) c. 1 in VI^to II 13; andrerseits ist bona fides perpetua notwendig cfr. c. 3, 5, 9, 20 X II 26; c. 5 C 34 qu 1; c. 16 C XVI qu 4.

De praescriptionibus sufficit bona fides, ubi jus commune vel praesumtio non est contra praescribentem, alias debet allegari titulus et probari, nisi sit praescriptio cujus contrarii non exstat memoria.

Dem Erwerbe eines geistlichen Patronats durch translative Verjährung würde aber dann eine gesetzliche Präsumtion entgegenstehen, wenn ein Laie ein geistliches Patronat auf diese Weise erwerben wollte, und dann müßte auch ein justus titulus vorhanden sein, wenn also hier das geistliche Patronat durch die Verjährung in ein Laienpatronat würde verwandelt werden. Hier wäre das jus commune vel praesumtio contra praescribentem, und in diesem Falle nur daher der justus titulus erforderlich.

Anknüpfend hieran entsteht die Frage, ob denn der Erwerb eines geistlichen Patronats durch einen Laien überhaupt möglich ist? Auch dies ist nicht unbestritten. Indes wird m. E. die Ersitzung eines geistlichen Patronats durch einen Laien für zulässig erklärt werden können, weil die Laien auch andere Rechte, deren sie nicht absolut unfähig sind, durch Ersitzung erwerben können.[40])

Falsch ist aber die Ansicht Kaim's,[41]) der von einem Unterschiede zwischen dem geistlichen und Laien-Patronate hinsichtlich der translativen Verjährung nichts wissen will, daß sowohl zum Erwerbe eines geistlichen wie Laienpatronats durch Verjährung ein Zeitraum von 10 Jahren inter praesentes, von 20 Jahren inter absentes und justus titulus, ohne denselben ein solcher von 30 Jahren genügt.

Wenn Kaim behauptet, der Unterschied zwischen einem bisherigen geistlichen und weltlichen Patronat sei weder aus canonischen Stellen überhaupt, noch aus dem Tridentinum insbesondere zu begründen, so ist diesem Irrtum nur die Decretale Alexander's III. entgegenzuhalten, wo, wie bereits erwähnt, nur die vierzig jährige Verjährungsfrist für zulässig erklärt ist,[42]) um ihn für immer zu beseitigen.

Andererseits ist Kaim, wie mir scheinen will, mit sich selbst im Widerspruche;[43]) er führt für seine Ansicht mehrere ältere Kanonisten an, sowie Entscheidungen der Rota Romana und sagt dann: Doch scheint dieselbe überall einen vierzigjährigen Zeitraum zu fordern. Eben das Gesetz wie

[40]) so Hinschius, Bd. III S. 82 Anm. 6.
[41]) Kaim Teil II Seite 100.
[42]) c. 8 X II 26.
[43]) Kaim S. 100 Anm. 4.

die Kurialpraxis beweist, daß die Verjährungsfrist nur eine 40jährige ist für den Erwerb eines geistlichen Patronats durch Ersitzung. —

Dieselbe Streitfrage begegnet beim Erwerbe eines persönlichen Laienpatronats durch translative Verjährung.

Ausgeschlossen ist hier die 40jährige Verjährungsfrist — und hierauf beruht auch der Unterschied zwischen dem persönlichen geistlichen und weltlichen Patronate —, weil es sich hier nicht um eine Ersitzung gegen die Kirche handelt.

Inbetreff der zur Ersitzung eines persönlichen Laienpatronats erforderlichen Zeit und über die anderen Erfordernisse der hier in Betracht kommenden Ersitzung ist man auch in diesem Falle nicht einig.

Ist **justus titulus** und **bona fides** erforderlich oder genügt nur **bona fides**, ist eine 10- resp. 20- und 30jährige Frist, nur eine 10- bezw. 20jährige oder nur eine 30jährige Frist erforderlich? Welcher von diesen verschiedenen Ansichten soll man den Vorzug geben?

Richter, Dove, Eichhorn,[44]) Vering, Zorn fordern **bona fides** allein und nur eine dreißigjährige Frist, und halten diese Auffassung für die richtige, weil sie von der früheren französischen Jurisprudenz vertreten wurde und weil die Regeln über die Ersitzung nicht auf alle Rechte anwendbar seien.

Schulte, Schilling, Frantz nehmen zwar auch wie die vorher genannten Kanonisten nur das Erfordernis der **bona fides** an, weichen aber in der Feststellung der Verjährungsfrist von der ersteren ab: sie nehmen nur **bona fides** und eine 10- bezw. 20jährige Frist zum Erwerb an mit Rücksicht darauf, daß nur im Falle, wenn eine **praesumtio juris communis** gegen den Erwerb stattfindet, das canonische Recht für die Ersitzung und Verjährung von Rechten **justus titulus** fordert, solches aber hier nicht vorliegt.[45])

Schließlich ist noch eine mittlere Ansicht vorhanden, die zum Erwerbe eines persönlichen Laienpatronats **justus titulus**, **bona fides** und 10- resp. 20jährigen Rechtsbesitz, **bona fides** allein und einen 30jährigen Rechtsbesitz fordert. Diese Ansicht vertreten Rave,[46]) Lippert, Kaim,

---

[44]) Eichhorn, Grundsätze des K.-R. 1833 Bd. II 710.

[45]) v. Schulte II 691 Anm. 1.

[46]) Jacob Rave, **doctrina de praescriptione** § 82.

Ginzel,[47]) Permaneder, Phillips, Hinschius, Friedberg,[48]) Silbernagl, Groß, Heiner, Wahrmund; anerkannt wird dieselbe auch von der älteren canonistischen Doctrin. Diese Ansicht ist die allein richtige und zwar aus folgenden Gründen:

Man wird nicht, wie Richter, Dove, Eichhorn, Vering, Zorn wollen, nur die 30 jährige Frist und bona fides allein gelten lassen, auch nicht, wie Schulte, Schilling, Frantz wollen, nur die 10- bezw. 20 jährige Frist und bona fides allein gelten lassen, man wird endlich sich auch nicht für die Ansicht von Gerlach, Unterholzner, Pachmann entscheiden können, die ein persönliches Laien-Patronat nur durch praescriptio immemorialis erwerben lassen; denn das canonische Recht[49]) hat die Grundsätze von der Sachersitzung auch auf die Verjährung der Rechte angewendet, und zwar hat die canonistische Doctrin diese nicht blos, wie dies das römische und gemeine Recht tut, auf die Ersitzung von Servituten, von Rechten an körperlichen Sachen beschränkt, sondern da das canonische Recht den Rechtsbesitz[50]) weit über die Grenzen des römischen bezw. gemeinen Rechts hinausgedehnt hat — so bilden z. B. im canonischen Rechte Gegenstand des Rechtsbesitzes kirchliche und weltliche Hoheitsrechte über Kirchen, Klöster, kirchliche Ämter und Würden, hiermit verbundene Benefizien und Pfründen, vor allem was hier in Betracht kommt Patronate, endlich Zehnte u. s. w. — sie hat auch die Vorschriften über die Sachersitzung, die Ersitzung von Rechten an res corporales auf die Ersitzung von Rechten an Rechten, res incorporales, angewendet. Es gilt demnach auch für den Erwerb des persönlichen Laienpatronats durch translative Verjährung die römische Verjährungszeit; diese beträgt cum titulo 10 Jahre inter praesentes, 20 Jahre inter absentes, sine titulo 30 Jahre, wie dies seinen Grund darin hat, daß die Ersitzung eines persönlichen Laienpatronats nicht gegen die Kirche als solche gerichtet ist, sondern nur gegen einen Privaten und deshalb nicht die canonische Verjährungszeit von 10 Jahren erforderlich ist, vielmehr die ordentliche Zeit genügt; dies ist aber die Verjährungszeit des römischen Rechts.[51])

[47]) Ginzel, Handbuch des K.-R. Wien 1857—1862 Bd. II 149.
[48]) Friedberg, Lehrbuch des K.-R. 1895 S. 328.
[49]) Dernburg, l. c.
[50]) Beseler, Bd. I § 79. Engelmann l. c. S. 482.
[51]) Reiffenstuehl III, 38 lib. nr. 15.

Damit erscheint mir insbesondere die irrige Ansicht von Unteholzner, Gerlach, Pachmann widerlegt, die nur die praescriptio immemorialis, und nicht die 10- bezw. 20jährige Frist cum titulo resp. die 30jährige Frist sine titulo deshalb nicht gelten lassen wollen, weil die Grundsätze des röm. Rechts über usucapion nicht ohne weiteres anzuwenden seien und eine solche Erweiterung der Eigentumsverjährung den strengen Rechtsgrundsätzen nicht angemessen sein dürfte.

Auch die neueren Gesetzgebungen entscheiden sich für die gemeine Verjährung. So bestimmt das Preußische allgemeine Landrecht,[52]) wenn zwei oder mehrere Privatpersonen über den Besitz des Patronatrechts streiten, so ist die gemeine Verjährungszeit hinreichend; ebenso bestimmt das österreichische bürgerliche Gesetzbuch,[53]) daß, wenn es um eine Verjährung gegen die Kirche als solche handelt, nur die 40jährige Verjährungszeit zulässig sei, in den anderen Fällen aber die gemeine Verjährung genüge. Nach einem Urteil des Reichsgerichts v. 4. April 1881[54]) beträgt die Dauer zur Ersitzung von Patronatsrechten und Pflichten 44 Jahre; nach dem B. G.-B. § 195 nur noch 30 Jahre.

Kurz zusammengefaßt ist der Unterschied zwischen dem geistlichen und weltlichen Patronate beim Erwerbe beider durch translative Verjährung folgender:

Beim Erwerbe eines dinglichen geistlichen und dinglichen Laienpatronats richtet sich die Ersitzung derselben nach der des fraglichen berechtigten Grundstücks.

Ist dagegen das Patronat ein persönliches geistliches, so ist bona fides allein und vierzigjährige Frist erforderlich.

Ist das Patronat ein persönliches Laienpatronat, so ist justus titulus, bona fides und 10- resp. 20jährige Frist oder bona fides allein und eine 30jährige Frist erforderlich.

---

[52]) Pr. A. L. R. II 11 § 576.

[53]) Österr. B.-G.-B. §§ 1471, 1472; Wahrmund, l c Abt. II Seite 277 Anm. 100.

[54]) Urteil des R.-G. in Entscheidungen für Civilsachen Bd. IV S. 289; cfr. die Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vicariat-Amtes zu Breslau Nr. 253 XV., und Sammlung kirchlicher Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen für das Bistum Breslau 1902.

C.

Die rechtlichen Verschiedenheiten hinsichtlich des Inhalts des geistlichen und des Laienpatronats.

Den Inhalt des Patronatrechts bildet eine Mehrheit von Rechten und Pflichten;[1]) erstere sind teils ehrenvolle, lästige teils nutzbringende; andererseits hat der Patron auch Pflichten, die Schutzpflicht, defensio ecclesiae, Baupflicht resp. die Verbindlichkeit zur Wiederherstellung des Kirchengebäudes.

Alle diese Rechte werden in gleicher Weise dem Laienpatrone und dem geistlichen Patrone zukommen.

Das wichtigste von allen Rechten des Patrons ist das Präsentationsrecht; es ist die Befugnis, dem competenten kirchlichen Oberen eine rechtlich qualifizierte Person zur Verrichtung der kirchlichen Funktionen an einer vakanten Pfründe in Vorschlag zu bringen; das Präsentationsrecht ist darum das wichtigste, weil der Patron durch dieses einen rechtlichen Einfluß auf die Besetzung der seinem Patronate unterliegenden Pfründe ausübt.

Während sich das Laienpatronat und das geistliche Patronat hinsichtlich der Ehrenrechte als solcher und der nutzbringenden, lästigen Rechte und der Ptlichten nicht unterscheiden, besteht zwischen beiden ein tiefgreifender Unterschied hinsichtlich des Präsentationsrechtes.

§ 4. I. Die Präsentationsfrist.

Es ist aus naheliegenden Gründen erklärlich, daß dem Patrone nicht anheimgestellt werden kann, wann er für die vacante Pfarrei, über welche ihm das Patronatrecht zusteht, dem kirchlichen Oberen einen Kleriker in Vorschlag bringen will; es ist vielmehr durchaus notwendig, daß er hierbei an

[1]) Memorialvers der Glosse zu c. 25, X, III. 38:
Patrono debetur honos, onus, utilitasque;
Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.

eine Präclusivfrist gebunden ist, innerhalb deren er nur das Präsentationsrecht ausüben darf.

In der Natur der Sache liegt die Notwendigkeit einer Präsentationsfrist begründet; denn die längere Zeit hindurch dauernde Erledigung einer Pfarrpfründe wirkt immer sehr nachteilig auf die kirchlichen Verhältnisse.[2])

Hiergegen und damit die Besetzung der Pfarrpfründen nicht hintertrieben werde,[3]) ist die Präsentationsfrist ein geeignetes Mittel mit der Wirkung, daß der Patron vor die Alternative gestellt wird, entweder binnen der vom Rechte gesetzten Frist zu präsentieren, widrigenfalls aber dieses Rechtes zu Gunsten des Bischofs verlustig zu gehen,[4]) — die collatio libera tritt ein — es sei denn, daß die Versäumnis der Frist eine unverschuldete ist.[5])

Hier möge auch noch kurz ein historischer Grund angegeben werden, der die Einführung einer Präsentationsfrist notwendig machte.

Im 8. bezw. 9. Jahrhundert unter der Regierung der fränkischen Könige stand die Kirche unter der Herrschaft der Grundherrn. Wem der Grund und Boden gehörte, dem gehörte auch nach der damaligen Rechtsanschauung, die der römischen hierin folgte — superficies solo cedit —, auch die Kirche, auf dem sie stand, und die Grundherrn hatten auch über sie das Besetzungsrecht resp. Präsentationsrecht. Für sie war die Erledigung eines Kirchenamts an einer ihnen gehörigen Kirche eine erwünschte Gelegenheit, dasselbe in ihre Hand zu nehmen und während dieser Zeit die Einkünfte desselben für sich zu ziehen,[6]) und diese Erscheinung mag wohl auch die eigentlichste Initiative zur Einführung einer Präsentationsfrist gewesen sein; denn in dieser Zeit finden sich die ersten Synodenbeschlüsse, die von einer Präsentationsfrist und auch von einer Verschiedenheit derselben hinsichtlich des Laienpatronats und des geistlichen Patronats sprechen.

---

[2]) Innocenz III. ir conc. Lateran IV ao 1215 c 13 (cfr. c 41 X I 6; c 2 X I 10.

[3]) c 27 X III 38; c 18 in VI^to I, 6.

[4]) cfr. die Belegstellen ad 2; nach der Einführung der gesetzlichen Präsentationsfrist wurde die Überschreitung derselben öfters mit Excommunicatio bedroht. Conc. Virtsburgense ao 1287 can 12. Hartzheim l. c. III 724 ff. und Thomassin l. c. S. 63. VIII.

[5]) c 5 X III. 8.

[6]) litterae Hincmari ad Comitem Theodulphum bei Flodoardus, hist. Rem. lib. III c 26 cfr. Thomassin, P II lib. I c. 31 nr VII.

Schon frühzeitig hat die Kirche für eine möglichst schleunige Besetzung der vacanten Pfarrstellen Sorge getragen [7]) und bei Patronatkirchen eine Präsentationsfrist für erforderlich gehalten. [8])

Die erste Erwähnung einer Präsentationsfrist geschah auf der römischen Synode unter Eugen II ao. 826. Hier wird auch unterschieden zwischen Kirchen unter Laienrecht und geistlichem Recht. Die Laien bindet hier eine dreimonatliche Frist, während die Kirchen unter geistlichem Recht nach der für die Collation bestimmten Frist vergeben werden.

Wichtig sind zwei canones dieses Konzils: can 21 (in c 33 C XVI qu 7), der von dem Präsentationsrechte handelt:

. . . liceatque illi presbytero cui voluerit, pro sacro officio illius dioeceseos cum consensu episcopi, ne malus exsistat, commendare — und der can 24, [9]) der von der Präsentationsfrist und dem Unterschiede zwischen Kirchen mit Laien- und geistlichem Recht spricht:

. . . Itaque si proprio jure ecclesiae subjecta episcopus ibidem sine intermissione presbyterum cum sufficientiae suae utilitatis opes constituat, et si saecularium hominum sunt jure constituta, ab episcopo illius dioeceseos admoneantur, et si admoniti presbyterum infra trium mensium spatium ibidem neglexerit constituere, curam exinde habens episcopus absque neglecta principi suggerat, quatenus ejus emendetur sententia.

Während hier auf dem Konzil nur eine Mahnung an die Laienpatrone erging, sie sollten binnen 3 Monaten dem Bischofe einen Kleriker präsentieren, erfolgt bereits eine bestimmte gesetzliche Vorschrift auf dem III. Konzil im Lateran ao. 1179.

Dasselbe [10]) bestimmte, daß der Bischof die Pfründe frei vergibt, sobald nicht binnen 3 Monaten ein Streit über das

---

[7]) Van Espen, Jus eccl. univ. Köln 1702 S. 569 n 9; Thomassin l. c cap 31 n 6 und cap 30 nr XXV.

[8]) Eine bestimmte Präsentationsfrist stellt Hincmar dem comes Tardunensis pagi (cfr. hist. Rem. Flodardus lib. III 26). Für die morgenländische Kirche cfr. Zhishman l c S. 56.

[9]) Mon. Germ. ed. Pertz, hist. leg. II P II S. 12 und 16; dieselbe Mahnung wiederholte das Concil unter Leo IV ao 853 ibidem.

[10]) v. Hefele, Conc.-Gesch. Bd. V S. 715 can 17.

Präsentationsrecht geschlichtet ist, und infolge dessen die Pfründe nicht besetzt würde.

In der Decretalensammlung Gregors IX. ao. 1234, in welcher dieser Canon 17 des III. Lateran-Concils aufgenommen ist, sind nun die tres menses — das Concil von 826 hatte auch tres menses — insbesondere des Concils Lateran III can. 17 in „infra quatuor menses“ umgeändert.[11]) Mansi[12]) vermerkt daher auch in seiner Koncilienssammlung am Rande „quatuor“. Wie ist nun diese Variante zwischen dem can. 17 des Lateran-Concils III ao. 1179 und dem in den liber Extra aufgenommenen Texte (c. 3 X III 38) zu erklären? Sie erscheint doch um so auffälliger, als die prima compilatio[13]) (Breviarium Extravagantium des Bernardus Papiensis 1187) und auch die älteren Vorarbeiten, welche für die sog. prima compilatio von Bernard benutzt wurden, nämlich der Appendix Concilii Lateranensis, die sog. collectio Cassellana und Lipsiensis[14]) hinsichtlich des bereits in diese Sammlungen aufgenommenen can. 17 des Lateran-Concils ao. 1179 auch nur infra tres menses lesen.

Eine vier monatliche Frist für den Laienpatronat bestimmte nämlich endgültig Papst Innocenz III. ao. 1199 in einem Briefe an den Bischof von Konventry, indem er diesem den Bescheid gibt, er solle, wenn infolge eines Streites unter den Patronen die erledigte Kirche nicht besetzt sei, dieselbe selbst frei, nach vier monatlicher Frist verleihen.[15])

Als nun im Jahre 1230 Raymundus von Pennaforte, der in Bologna selbst canonisches Recht gelehrt hatte, vom Papst Gregor IX. beauftragt wurde, das an das decretum Gratiani sich anschließende neuere Rechtsmaterial in einem einzigen Gesetzbuche zusammenzufassen, mit der ausdrücklichen Weisung, dabei Veraltetes wegzulassen, was der Änderung bedürfe, abzuändern, da fand er nun, was die specielle Prüfung der Präsentationsfrist des Laienpatrons anbelangte, zwei Bestimmungen über denselben Punkt vor, einmal den in der prima compilatione bereits ent-

---

[11]) Mansi, Collect. Concil. XXII, 227.

[12]) c 3 X III 38.

[13]) c 4 X III 38; cfr. Brunquell, l. c S. 24; Friedberg, quinque compilationes antiquae, Leipzig 1882.

[14]) Richter, K.-R. l. c. S. 683; Groß, Lehrb. l. c. S. 49 Ausgabe des corpus juris civilis von Richter 1839.

[15]) c 27 X III 38.

haltenen [16]) can. 17 des Conc. Lateran III ao. 1179, welche Raymundus bei seiner Arbeit benutzte, und sodann die Decretale des Papstes Innocenz III. ao. 1199. Diese beiden von einander hinsichtlich der Dauer der Präsentationsfrist „infra tres menses“ und „infra quatuor menses“ abweichende Bestimmungen mußte nun Raymundus von Pennaforte, wollte er seinem Auftrage gemäß etwas Einheitliches schaffen, zu vereinigen suchen; er that dies dadurch, daß er der Bestimmung des Papstes Innocenz III. ao. 1199 resp. der neueren Rechtsanschauung den Vorzug gab; das Veraltete ließ er weg und brachte es mit neueren Bestimmungen in Einklang, indem er gleichsam den Rechtsgrundsatz beobachtete: lex posterior derogat priori. Raymundus änderte also die Bestimmung des Lateran-Conc. hinsichtlich der Präsentationsfrist des Laienpatrons im Sinne der Decretale des Papstes Innocenz III. ao. 1199 um, welche allmählich zur herrschenden Meinung wurde.

Dies erscheint mir als die unzweifelhafte, auf inneren Gründen beruhende richtige Lösung; [17]) man wird unbedingt die Auffassung Brunquells [18]) verwerfen müssen, die sich nur auf rein äußerliche Beweggründe stützt, wonach die Variante entstanden wäre forsan ex errore, vel quia variantes canonum citatorum lectiones exstitere. Die Umänderung beruhte nicht auf Zufälligkeit, sondern geschah bewußt, durch die geistige Arbeit Raymunds von Pennaforte, der seine Aufgabe, dem vorhandenen Rechtsmaterial einheitliche Gestalt zu geben, mit glücklichem Erfolge löste. [19])

Diese viermonatliche Frist gilt nur für die Laienpatrone, und nicht für die geistlichen Patrone, da der Papst Innocenz III. in dem genannten Briefe nur von discordiae laicorum spricht.

Eine Bestimmung der Präsentationsfrist für den geistlichen Patron wird man in einer Decretale des Papstes Alexanders III. die derselbe ein Jahr nach dem III. Lateran-Concils, im Jahre 1180 erlassen hat, annehmen müssen. Der

---

[16]) in I. compil. c 4 X III 38.

[17]) Vergl. die Ansicht von Hinschius, System l c. III 46, Phillips, l. c VII 814, Richter, Lehrb. S. 683 l. c, welche im wesentlichen dieselbe Ansicht haben.

[18]) Brunquell, Dissertatio l. c. Seite 23.

[19]) Groß, Lehrbuch § 19.

Papst bestimmt hier [20]) allerdings allgemein eine 6 monatliche Frist; dieselbe kann sich aber nicht auf die Laienpatrone beziehen, da das III. Lateran-Conc. ao 1179 für diese [21]) bereits die 3- resp. 4 monatliche Frist bestimmt hat, und da man nicht annehmen kann, daß der Papst diesem hat derogieren wollen.

Andrerseits wollte Alexander III. ao 1180 mit dieser Decretale auch keine Frist für die Collatio libera bestimmen; denn dasselbe III. Lateran-Conc. 1179 hatte auch für diese bereits eine Frist, nämlich die 6 monatliche bestimmt. [22]) Im canon 8 dieses Konzils wird bemerkt, daß der Bischof eine erledigte Pfründe nach 6 Monaten spätestens zu besetzen hat, widrigenfalls die Besetzung auf das Kapitel übergeht.

Endlich bezieht sich der canon 8 des Lateran-Conc. III. ao 1179 nur auf die collatio libera, und ist ganz und gar nicht identisch mit der Fristbestimmung des geistlichen Patronats, zu welcher entgegengesetzten Ansicht Thomassin [23]) zu neigen scheint; dagegen spricht ganz deutlich der Text des can 8. Lateran-Conc. III. ao 1179.

Alexander III.[24]) kann also mit dieser Frist nur die 6monatliche des geistlichen Patronats meinen; insofern könnte man nur die Analogie auf den can 8. des Lateran-Conc. anwenden, als Alexander III. das geistliche Patronat der Collation hatte gleichstellen wollen.

Daß in der Decretale Alexanders III. ao 1180 nur das geistliche Patronat gemeint ist, beweist deutlich auch das Summarium zu dieser Decretale:

Si quaestio juris patronatus infra sex menses non terminatur a tempore vacationis, libere potest episcopus sine praesentatione ibidem instituere rectorem — Sed intellige de patronis ecclesiasticis; nam in laïcis sufficiunt quatuor menses.

[20]) Illas autem ecclesias, de quarum patronatu controversia fuerit, si intra sex menses, postquam vacaverint, non fuerit controversia terminata, licitum tibi sit de persona idonea ordinare.

[21]) can 17 conc. Lateram III; Hefele, Conc.-Gesch. V 715 und c 3 X III 38.

[22]) can 8 conc. Lateran III; cfr. Hefele, l. c V 713 und c 2 X III 8.

[23]) Thomassin, l. c, P II l 1. c 32IV.

[24]) c 22 X III 38; übereinstimmend die glossa zu c. 4 X I 31 s. v. minus idoneae Bernhards von Botone.

Man wird diese Bestimmung des Papstes Alexander III. aufzufassen haben, wie Lippert[25]) es thut, als eine nachgefolgte Vervollständigung der von dem Lateran-Concil vorausgegangenen einseitigen Disposition, welche in can 17 die Fristbestimmung des Laienpatronats, und in can 8 diejenige der Collation betraf.

Wenn bereits in diesen gesetzlichen Bestimmungen m. E.[26]) der Abschluß der geschichtlichen Entwicklung des Unterschiedes zwischen dem Laienpatronat und dem geistlichen Patronat hinsichtlich der Präsentationsfrist liegt, so waren sie doch noch nicht allgemein in das practische Rechtsleben eingedrungen;[27]) daher wurde die Frage nach der Verschiedenheit der Präsentationsfrist endgültig[28]) entschieden durch die gesetzliche Regelung von seiten Bonifaz' VIII. ao 1298, der für die Präsentationsfrist als Norm aufstellte:

Die Präsentationsfrist beträgt für den Laienpatronat 4 Monate, für den geistlichen 6 Monate:

Verum licet patronus laïcus ad praesentandum tempus habeat quadsimestre dumtaxat: ecclesia tamen vel monastesium cui facta est a laïco juris patronatus collatis, tempus habeat semeste.[29])

Der Grund dafür, daß nach canonischem Rechte der Laienpatron nur 4 Monate, der geistliche Patron dagegen sechs Monate Zeit zur Präsentation hat, liegt darin, daß das canonische Recht die Präsentation des geistlichen Patrons unter dem Gesichtspuncte der Wahl, der collatio für diese beträgt die Frist 6 Monate auffaßte, utpote nomine ecclesiae facta.[29]) wie es sich überhaupt des öfteren noch bei den anderen Unterschieden zeigen wird, daß auf das geistliche Patronat die Analogie der Wahl anzuwenden ist. Weitere Gründe, weshalb der geistliche Patron eine län-

[25]) Lippert, l c. S. 30 Anm. 61; anderes Thomassin l. c. S. 63; aber die Glosse ad cap. un in VI^to III 19 bestätigt meine Ansicht: non habemus olim de hoc ita expressum textum, sed ita servabamus.

[26]) Thomassin, l c. S. 62. Synode von Avignon ao. 1209 can 14: hier wird für beide Patrone 6 Monate verlangt, cfr. Hefele, Conc.-Gesch. V, 845; Conc. ad Pontem-Audemari can 24 ao 1279. Thomassin l c. S. 63.

[27]) Thomassin l. c. pag. 63.

[28]) cap. un. in VI^to III, 19.

[29]) Reiffenstuel, l. c. lib. III 38 § 3 S. 909.

gere Präsentationsfrist hat, stellte die canonistische Doctrin auf; der Laienpatron habe das sog. jus variandi;[30]) dieses habe nicht der geistliche Patron, und weil dieser hierin schlechter gestellt sei, müsse man ihm eine längere Frist gewähren.[31]) Endlich habe man dem Laienpatron eine kürzere Frist geben müssen, weil man bei ihm leichter besorgen könne, er könne öfters einen Unfähigen vorschlagen, so daß die Kirchenämter, hätte man ihm eine längere Frist gewährt, allzu lange unbesetzt bleiben. —

Auch das evangelische Kirchenrecht kennt prinzipiell wohl ein geistliches und Laienpatronat, insofern ersteres mit einem geistlichen Amt oder einer geistlichen Korporation, Stift verbunden ist, macht aber zwischen beiden keinen Unterschied, da dieser für die evangelische Kirche „begriffswidrig“[32]) ist und keine Berechtigung hat.[33])

Der Unterschied zwischen Welt und Kirche, wie ihn die katholische Kirche im Geiste der Ordination mit spirituellem Charakter festhält, ist in der evangelischen Kirche weggefallen, hervorgerufen durch die evangelische Anschauung vom geistlichen Amt als eines von den übrigen Ämtern nicht bevorzugten. Im 17. Jahrhundert machte sich wohl noch der Einfluß des canonischen Rechts geltend. So bestimmte die Wolfenbüttler Kirchenordnung von 1709:[34])

> Das canonische Recht, in specie, das in den Rechten gesetzte fatale praesentationis wurde denen patronis ohngekränkt gelassen und demzufolge vom geistlichen Patron in 6, vom Laienpatron in 4 Monaten besetzt.

Diese Ausnahme abgerechnet, kennt das evangelische Kirchenrecht keinen Unterschied zwischen dem geistlichen Patronat und dem Laienpatronat hinsichtlich der Präsentationsfrist, wenigstens finden sich hierüber keine Bestimmungen in den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts.

Die canonische, gemeinrechtliche Präsentationsfrist von 4 bezw. 6 Monaten haben die bürgerlichen Gesetzgebungen teilweise beseitigt, bald verlängert, bald ver-

---

[30]) über das jus variandi § 7.

[31]) Schmalzgrueber, clerus saecularis et Regularis neueste Ausgabe 1845 nr 217.

[32]) Friedberg, Lehrbuch l c. S. 242; Hinschius in Herzogs Realencyclopaedie Bd. XI S. 315.

[33]) Hinschius, III 13; derselbe in Dove Zeitschrift für K.-R. Bd. VII 37; Kaim, II. Teil § 80 S. 177.

[34]) bei Kaim, l. c. S. 178 Anm. 1 Teil II.

kürzt, das Laienpatronatrecht und das geistliche Patronat hinsichtlich der Präsentationsfrist gleichgestellt, andererseits ist aber die gemeinrechtliche Frist durch Vereinbarungen der einzelnen Regierungen mit dem päpstlichen Stuhle aufrecht erhalten.[35])

Abgeändert hat die gemeinrechtliche Präsentationsfrist die preußische Kirchengesetzgebung. Nach dem Pr. A.-L.-R. II 11 § 393, 398 muß die Präsentation zu einem erledigten Pfarramte innerhalb 6 Monaten von der Zeit der Erledigung an geschehen und es fällt die Besetzung dem geistlichen Oberen zu, wenn die Präsentation innerhalb 6 Monaten nicht einläuft und auch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung derselben nicht nachgesucht ist. Diese Frist gilt sowohl für den Laienpatron wie für den geistlichen Patron.

Auch in Oesterreich ist der gemeinrechtliche Unterschied aufgehoben;[36]) beide Patrone sind hinsichtlich der Präsentationsfrist gleichgestellt; letztere beträgt aber nicht 6 Monate, sondern dieselbe ist verkürzt, und zwar muß der Patron, welcher im Lande ist, innerhalb 6 Wochen, und wenn er sich außer Landes befindet, innerhalb 3 Monaten von dem Zeitpunkte an, an welchem ihm von dem Ordinariate die Kandidaten vorgeschlagen worden sind, sein Patronatrecht ausüben, widrigenfalls er für diesmal seines Rechtes verlustig geht.[37])

Das canonische Recht ist beibehalten in Bayern zufolge einer Verständigung zwischen dem päpstlichen Stuhle und der bayerischen Staatsregierung. Nach dieser sollen die niederen Benefizien innerhalb der vom canonischen Rechte festgesetzten Frist wieder besetzt werden.[38])

Praesentatio autem ad omnia ista (sc. parochialia) beneficia intra tempus a canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archepiscopis et episcopis conferentur.

Dasselbe gilt schließlich noch für Baden und Hannover zufolge einer Verständigung zwischen der groß-

[35]) H. J. Jacobson (Meyer) in Herzogs Realencyclopaedie, XII. Bd. S. 167.

[36]) Helfert, von der Besetzung der Benefizien 1828 § 74 S. 189; Wahrmund S. 101 Anm, 73, S. 103 I c. Abt. II.

[37]) Helfert a. a. O. Hofdecret vom 18. Juni 1805.

[38]) Bayerisches Concord. „sanctitas sua“ von 1817 Art. XI bei Münch, Sammlung aller Concordate, Teil II S. 219; abgedruckt auch bei Droste-Hülshoff, Grundsätze des gem. K.-R. Münster 1832 Bd. I S. 290.

herzoglichen Staatsregierung und dem Erzbischof von Freiburg.[39]) Nach derselben ist zur Ausübung des Präsentationsrechtes die canonische Frist für die geistlichen Patronate von 6 und für die Laienpatronate von 4 Monaten vom Tage der Erledigung gestattet, nach deren „Umfluß", wenn nicht eine weitere Frist vom Ordinarius erlangt wird, das jus devolutionis eintritt.

II. Das Subject der Präsentation.

§ 5. 1. Kann der geistliche Patron wie der Laienpatron unter den Personen, welche die erforderlichen Eigenschaften haben, frei wählen?

Die Würde[1]) des geistlichen Amtes erfordert, daß der Patron dem Bischofe auf die Pfarrei, über welche ihm das Präsentationsrecht zusteht, den würdigsten von allen Bewerbern präsentiert. Der Laienpatron wie der geistliche Patron wird daher zur Präsentation einer persona dignior im Gewissen unbedingt verpflichtet sein;[2]) er hat die Rechte im Geiste der Kirche auszuüben.

Eine andere Frage ist aber, ob beide auch rechtlich dazu verpflichtet sind. Beim geistlichen Patron wird man eine rechtliche Pflicht zur Präsentation einer persona dignior ohne weiteres annehmen müssen.

Wie der Bischof nur der persona dignior,[3]) wenn er die collatio libera hat, eine Pfründe geben darf, so hat analog der geistliche Patron die Pflicht, auf die besondere Würdigkeit desjenigen Rücksicht zu nehmen, den er zum Vorschlag bringen will;[4]) daher erfüllt der geistliche Patron diese Pflicht nicht, wenn er unter den verschiedenen Tauglichen und Würdigen nicht dem offenbar Tauglichsten und Würdigsten den Vorzug geben würde.

---

[39]) Verordnung des Erzbischofs von Freiburg vom 30. November 1861 über das Verfahren bei Besetzung erledigter Pfründen, im Archiv für kathol. K.-R. von moy de Sons VII neue Folge I S. 129 § 3.

[1]) Conc. Trid. Sess 24 c 18 pr. de ref.: Friedle, über das Präsentationsrecht im Archiv für K.-R. Bd. XXIII (1—50).

[2]) Conc. Trid. Sess 24 c 18 eod; Heiner, Kathol. K.-R. II 112 l c; S. C. C. 10. Mai 1681: Thomassin l c. S. 64 X.

[3]) Nov. 123 c 18 ao 546. litterae Hincmari Archiep. ad Tardunesis pagi Comitem bei Flodoardus, hist. Rem. lib. III 26.

[4]) Schmalzgrueber l c III 38 S. 243 n 192.

Dieser rechtliche Unterschied scheint bereits dem Papst Alexander III. und Innocenz III. bekannt gewesen zu sein;[5]) hiermit stimmt überein, was das Tridentinum[6]) in dieser Hinsicht festsetzt: der geistliche Patron ist gehalten, nur die persona dignior zu präsentieren, nicht blos einen tauglichen Kandidaten, sondern den tauglichsten, den er finden konnte.[7])

Dies hat seinen Grund darin, daß die katholische Kirche auch hier wieder die Präsentation des geistlichen Patrons vom Standpunkt der collatio aus ansieht. Die Vorschriften für die Wahl zu einem Seelsorgeamt finden entsprechende Anwendung auf die Präsentation des geistlichen Patrons. Der Bischof muß nämlich den dignior wählen und darf keinem anderen das Amt übertragen; und dies gilt auch für die Präsentation des geistlichen Patrons; bei diesem kann man auch ein größeres Interesse und eine höhere Einsicht für die kirchliche Sache voraussetzen, auch er kann für eine möglichst gute Verwaltung besser sorgen, als der Laienpatron.

Der Laienpatron ist nicht rechtlich verpflichtet, die persona dignior zu präsentieren. Das Tridentinum begnügt sich bei der Präsentation durch einen Laienpatron mit der einer persona idonea d. h. mit dem Vorschlage eines Klerikers, der den allgemeinen kirchlichen Erfordernissen entspricht.[8])

Mit diesem Unterschiede hängt eine Vorschrift zusammen, die dasselbe Concil gegeben hat. In der Regel wird es schwierig sein, bei jeder einzelnen Präsentation die persona dignior von der persona idonea zu scheiden. Um nun dem geistlichen Patron eine Richtschnur zu bieten in der Auswahl der persona dignior, bestimmte das Tridentinum, daß alle Bewerber einer Pfarrei mit geistlichem Patronat sich dem sog. Pfarrconcurs zu unterziehen haben, und daß dann der geistliche Patron den vorschlagen müsse, welcher von den Synodalexaminatoren als der fähigste bezeichnet wurde.[9])

Und darin besteht dieser Unterschied, daß nur für die Bewerber einer Pfarrei mit geistlichem Patronat der

[5]) c 29 X III 38.

[6]) Conc. Trid. Sess XXIV c 18.

[7]) Vering, l c. S. 478. Benedict. XIV. de synodo dioecesana IV. c 7.

[8]) Conc. Trid. eod.

[9]) Conc. Trid. Sess 24 c 18 de ref; über das Verfahren beim Pfarrkoncurs: Ginzel, die Pfarr-Koncurs-Prüfung, Wien 1855.

concurs stattfindet, während der von einem Laienpatrone Vorgeschlagene sich gemeinrechtlich nur einer allgemeinen Prüfung hinsichtlich seiner Fähigkeit zu unterziehen hat. Der geistliche Patron ist an die im Concurs approbierten Kandidaten gebunden; er kann nur Kandidaten zu seiner Präsentation in Aussicht nehmen, die sich der vom Tridentinum vorgeschriebenen Concursprüfung d. h. einer vor 3 Synodaleraminatoren und dem Bischof stattfindenden Prüfung unterzogen haben.

Ferner ist er an die Präsentation dessen gebunden, welcher in dem Pfarrkonkurse als der würdigste erachtet worden ist. Der geistliche Patron erleidet aber noch eine weitere Beschränkung in der Auswahl des zu Präsentierenden. Es ist zu unterscheiden, ob die institutio collativa des vom geistlichen Patron Präsentierten vom Bischofe erfolgt oder von einem Dritten.

Erfolgt die institutio collativa vom Bischofe, dann hat, wie bereits erwähnt, der geistliche Patron nur den Fähigsten von denjenigen zu präsentieren, die den Pfarrconcurs bestanden haben;[10]) das Recht der freien Wahl hat er nicht; auch hier sehen wir wieder die Auffassung, daß die Präsentation des geistlichen Patrons einer collatio gleichgestellt wird, ut pote ecclesiae nomine facta vim habeat electionis.[11])

Aber selbst dieses beschränkte Wahlrecht hat der geistliche Patron nicht, wenn die Institution des zu Präsentierenden nicht beim Bischof ist, sondern bei einem Dritten. In diesem Falle geht er tatsächlich seines Präsentationsrechts verlustig. Hat nämlich ein Dritter und nicht der Bischof die institutio collativa, dann wählt der Bischof selbst unter den Bewerbern den Fähigsten aus, welchen er dann dem geistlichen Patron benennt, und dieser wiederum präsentiert den vom Bischof Benannten dem Dritten, dem institutor;[12]) hier ist von dem Präsentationsrecht nichts oder nur ein verschwindend kleiner Teil desselben übrig geblieben; das Präsentationsrecht des geistlichen Patrons ist zu einem bloßen Ehrenrechte geworden, zu einer notwendigen Zustimmung zu der Wahl des Bischofs.

Diese große Abhängigkeit, subjectio, des geistlichen Patrons vom Bischofe begegnet uns keineswegs bei der Prä-

---

[10]) Conc. Trid. Sess 24 c 18 de ref.

[11]) Reiffenstuel l. c. lib. III 38 S. 209.

[12]) Conc. Trid. Sess 24 c 18.

sentation des Laienpatronats. Der Laienpatron ist nicht gebunden nur solche bei seiner Präsentation in Aussicht zu nehmen, die den Pfarrconcurs bestanden haben; letzterer findet bei Laienpatronaten überhaupt nicht statt;[13]) der Laienpatron kann frei wählen. Ferner braucht er nicht Rücksicht zu nehmen auf die persona dignior; es genügt, wenn er eine persona idonea dem Bischof präsentiert, ja dieser ist sogar verpflichtet, letztere zu instituieren,[15]) sollte z. B. der Fall eintreten, daß unter den Bewerbern ein dignior vorhanden ist, gleichwohl aber nicht dieser, sondern die persona idonea präsentiert wird.

Eine Einschränkung erleidet die freie Auswahl des Laienpatrons insofern nur, als der von ihm Präsentierte sich einer Prüfung, die aber keine Concursprüfung,[14]) sondern nur ein Privatexamen vor den Synodalexaminatoren ist, zu unterziehen hat. Bei dieser Prüfung kommt es nur darauf an, ob der vom Laienpatrone Präsentierte wirklich die allgemeinen vom Kirchenrechte geforderten Eigenschaften besitzt, ob er als idoneus befunden wurde aetate, moribus, doctrina, prudentia et aliis rebus ad vacantem ecclesiam gubernandam opportunis.[16]) Inhaltlich dürfte diese Prüfung einer Concursprüfung gleichkommen, da sie auch vor den drei Synodalexaminatoren oder dem Bischofe stattfindet. Aber ein Unterschied kann nicht zwischen persona idonea und dignior gemacht werden.

Dies wird nur dann der Fall sein können, wenn der Laienpatron anfangs bald mehrere dem Bischofe präsentiert; in diesem Falle wird sich dann thatsächlich diese Prüfung zu einer Concursprüfung gestalten und dann wird auch der Laienpatron, allerdings nur im Gewissen, gehalten sein, den dignior d. h. den, der die beste Prüfung bestanden hat, zu präsentieren.

Die Vorschriften des Tridentinums über persona dignior und digna und über den Pfarrkonkurs beim geistlichen Patronat wurden bald, wenn auch nicht überall,[17])

[13]) Thomassin l c. S. 64 XII. Ginzel, die Concurs-Prüfung l c. S. 78.

[14]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c 18 de ref.

[15]) S. C. C. 19 V 1681; 6 V 1741.

[16]) Conc. Trid. Sess XXIV c 18; cfr. Conc. Rothomagense ao 1335 can 9.

[17]) so in Österreich cfr. Wahrmund l c Abt. II S. 79—99. Groß, Lehrbuch l c. § 54; Österr. Concordat. von 1855 Art. 24 und Gesetz vom 7. Mai 1874 § 5.

geltendes Recht, wie dies eine Reihe von Particularsynoden beweisen, so daß jede andere Erlangung eines Pfarramtes, das dem Patronat unterlag, nichtig war.[18])

Gegenwärtig haben die tridentinischen Vorschriften über die persona digna und dignior noch Geltung; aber die früher bestehende große practische Geltung haben sie namentlich in letzterer Hinsicht eingebüßt, weil gegenwärtig die Zahl der geistlichen Patronate infolge der Säcularisationen am Anfang des 19. Jahrhunderts sehr gering geworden ist. Sodann ist diese Geltung auch nicht mehr im Geiste des Tridentinums aufrecht erhalten, sondern modificiert worden; die Präsentation der persona dignior durch den geistlichen Patron geschieht nicht mehr auf Grund eines speciellen Pfarrconcurses, und die Präsentation der persona idonea durch den Laienpatron erfolgt nicht mehr auf Grund eines speciellen Privatexamens.

Die kirchliche Praxis hat den Standpunct des Tridentinums hinsichtlich des speciellen Pfarrconcurses verlassen; offenbar erweist sich ein solcher mit Rücksicht auf die veränderten Zeitumstände und infolge der großen Anzahl der Benefizien und der Ausdehnung der Diöcesen auch nicht als practisch, obwohl unzweifelhaft die Durchführung des Pfarrconcurses nach den Vorschriften des Tridentinums mehr Gewähr für die gute Besetzung einer jeden einzelnen Pfarrei gibt, als die Abhaltung eines der Priesterweihe nachfolgenden allgemeinen Pfarrbefähigungsexamens.[19])

Es findet gegenwärtig, z. B. in der Diöcese Breslau,[20]) nur ein allgemeiner, in der Regel einmal in jedem Jahre abzuhaltender, Generalconcurs statt, nicht mehr eine Specialprüfung für den einzelnen Fall nach dem Vorbilde des Tridentinums, auch nicht mehr nur für die Bewerber eines beneficium juris patronatus ecclesiastici, sondern auch für diejenigen eines beneficium juris patronatus laïci, und, was selbstverständlich ist, für die Be-

[18]) Heiner l. c. II 198; Thomassin l. c. S. 64; Conc. Mediolanense IV ao 1579 c 5; Conc. Rothomagense ao 1581; tit. de episc. offic. n 26. Conc. Burdigalense an 1583 cap. 22; Conc. Turonense ao 1583; Conc. Aquense ao 1585 can 4,14 Conc. Burdigalense ao 1624.

[19]) Walter, § 241 Anm. c 7a; und Dienhofer im Theolog. Litteraturbl. 1869 S. 673 ff.

[20]) Lämmer, S. 98/99.

werber eines beneficium liberae collationis. Wer in diesem Generalconcurs die Prüfung bestanden hat, gilt dann überhaupt für befähigt, sich um jedes Kuratbenefizium zu bewerben. Bewirbt sich nun jemand um eine vacante Pfarrei mit geistlichem Patronat resp. mehrere, so hat auch jetzt noch der geistliche Patron auf Grund des Ergebnisses des allgemeinen Pfarrconcurses aus den Kandidaten den dignior auszuwählen; die gegenwärtige Auffassung unterscheidet sich von der des Tridentinums nur durch die Abhaltung des Pfarrconcurses und die Ausdehnung auf die Laienpatronate. Der Laienpatron braucht nur jemanden zu präsentieren, der in der allgemeinen Pfarrconcursprüfung als tauglich befunden wurde,[21]) im Gewissen bleibt er auch verpflichtet, dem dignior den Vorzug zu geben. Wenn z. B. in Schlesien eine Pfarrei mit landesherrlichem Patronat vacant wird, so können sich um dieselbe nur diejenigen bewerben — der Oberpräsident hat das Präsentationsrecht —, welche sich bereits dem Generalconcurs unterzogen haben; bewirbt sich nur einer um dieselbe, so erhält dieser die Pfarrei, sofern er persona grata ist; bewerben sich dagegen mehrere, so hat der ältere Concurrent den Vorzug oder derjenige, der bereits eine Regierungspfarrei inne hatte, oder wer nach dem Zeugnis des bischöflichen Amtes als dignior erscheint.[22])

§ 6. 2. Welche Folgen hat die Präsentation eines unfähigen Subjects für den geistlichen und welche für den Laienpatron?*)

Wenn der geistliche wie der weltliche Patron einen Kleriker dem Bischofe für eine vacante Pfarrei in Vorschlag gebracht hat, so bleibt letzterem gleichwohl in jedem

[21]) Dies gilt particularrechtlich; gemeinrechtlich würde auch jetzt noch der Nachweis der Tauglichkeit durch eine eigens abzulegende Prüfung genügen; so Heiner II. 199.

[22]) für Bayern, cfr. Archiv für K.-R. XII 464 ff. das Verfahren bei Besetzung kathol. Pfarreien des landesherrlichen Patronats (Erlaß des Staatsministeriums des Innern vom 22. Septbr. 1864). Was das evangelische Kirchenrecht anlangt, so besteht kein Unterschied zwischen persona dignior und digna; die Befähigung zur Bekleidung eines Pfarramtes wird erworben durch das Bestehen des examen pro munere s. ministerio.

*) cfr. den Aufsatz von Lippert im Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, herausgegeben von Weiß, Bd. I Frankfurt a. M. 1830 Seite 95 ff.

Falle die Prüfung des Vorgeschlagenen vorbehalten;[1]) der Bischof wird bei dieser Prüfung vor allem zu untersuchen haben, ob der geistliche Patron von den Bewerbern die persona dignior[2]) präsentiert hat, und ob der vom Laienpatrone Präsentierte eine persona idonea[3]) ist. Sind diese Eigenschaften bei den Präsentierten vorhanden, dann muß der Bischof ihnen die institutio collativa erteilen[4]) sind erstere nicht vorhanden, dann hat der Bischof das Recht, die Präsentierten zurückzuweisen[5]) und zwar unter Angabe der Gründe.[6])

Aus der Präsentation eines Unfähigen und der Zurückweisung desselben durch den Bischof gehen schwere Folgen für den geistlichen Patron hervor; hierauf beruht denn auch der Unterschied zwischen dem Laienpatron und dem geistlichen Patron.

Wenn nämlich der Laienpatron einen Unfähigen präsentiert, so behält er das Recht, innerhalb der festgesetzten Präsentationsfrist[7]) dem Bischofe einen anderen Tauglichen zu präsentieren; der geistliche Patron dagegen verliert, wenn er sich in dem gleichen Falle befindet, für diesmal das Recht der nochmaligen Präsentation, und es tritt dann die collatio libera des Bischofs ein.

Indes ist die Grenze zwischen beiden nicht so scharf zu ziehen. Es ist nämlich bei diesem Falle zu unterscheiden, ob die Präsentation des Unfähigen vom geistlichen wie vom Laienpatrone wissentlich oder aus unentschuldbarer Nachlässigkeit geschah, oder ob bei derselben Momente mitwirkten, die eine Schuld ausschließen. Die oben auf-

[1]) Conc. Trid. Sess. XXV c. 9 de ref.

[2]) gemäß dem in § 5 erfolgten Ausführungen; Conc. Trid Sess. XXIV. c 18.

[3]) eod. § 5; Conc. Trid. eod.

[4]) Diese Ansicht vertritt schon das Conc. Parisiense VI ao 829 c 22, entlehnt dem Capitulare Aquisgranense generale ao 817 can 9 in Mon. Germ. hist. leg. I S. 207. Conc. Trid. Sess. XXV c 9 de ref. arg e. contr. und Sess. VII, c 13 de ref.

[5]) Conc. Juliobonense ao 1180 can 9, cfr. Thomassin l. c. S. 62 II; insbesondere Conc. Trid. Sess. XXV c 9 de ref; Sess. VII c 13 de ref.

[6]) aus dem Grunde der eventuellen Appellation. Friedberg, Lehrbuch I c S. 328/9; C. Conc. vom 9. April 1892; Arndt, Archiv für K.-R. 70, 415; E. R. Ger. III. Civil-S. vom 24. Februar 1899 Entsch. 43 no 43.

gestellte Behauptung ist nur in dem Falle aufrecht zu erhalten, wo eine wissentliche Präsentation eines Unfähigen stattfindet. Nur da findet ein Unterschied zwischen dem Laien- und dem geistlichen Patronate statt, wenn von beiden Parteien wissentlich oder aus unentschuldbarer Nachlässigkeit die Präsentation eines Unfähigen geschieht. Präsentiert der geistliche Patron wissentlich einen Unwürdigen, so verliert er für diesmal das Recht der nochmaligen Präsentation; dies ist nicht der Fall, wenn der Laienpatron wissentlich einen Unwürdigen präsentiert; denn nach der Zurückweisung dieses durch den Bischof kann der Laienpatron noch einen anderen Tauglichen während der noch übrig bleibenden Frist präsentieren.

Ein Unterschied ist, wie ich bereits hervorhob, nicht vorhanden, wenn beide Patrone in entschuldbarer Unkenntnis, irrtümlich, ein nicht geeignetes Subject präsentieren; der Laienpatron hat hier das Recht der nochmaligen Präsentation vermöge des jus variandi d. h. des Rechts, vermöge dessen es dem Laienpatron gestattet ist, zu einer bereits erfolgten Präsentation auch nachträglich noch eine zweite, dritte u. s. w. Präsentation vorzunehmen, solange die Präsentationsfrist des Patrons noch nicht abgelaufen ist, und die Institution des ersten Präsentierten noch nicht abgelaufen ist,[8]) und auf die Präsentation eines geistlichen Patrons ist in diesem Falle die Analogie der Wahl[9]) anzuwenden. Wenn nämlich die Wahl infolge eines occultum vitium electi ungültig ist, dann sollen die Wähler die Befugnis haben, zu einer neuen Wahl innerhalb der festgesetzten Frist (6 Monate) zu schreiten,[10]) sofern sie den Fehler des Gewählten nicht kannten, sich in entschuldbarer Unkenntnis befanden. Diese Befugnis gilt analog auch für die Präsentation des geistlichen Patrons; innerhalb einer neu zu gewährenden Frist kann er eine nochmalige Präsentation vornehmen, wenn er die fehlerhaften Eigenschaften des bereits Präsentierten nicht kennen konnte.

Auch die kirchliche Praxis und Doctrin vertrat die Ansicht, daß, wenn der geistliche Patron einen Unwürdigen präsentiert hatte, er nur im Falle der wissentlichen Präsentation

[7]) oben § 4.
[8]) über das Variationsrecht folg. §.
[9]) Reiffenstuel l c.
[10]) c 26 in VI^to I 6.

eines Unwürdigen sein Präsentationsrecht verlieren sollte; dies bestätigt Van Espen:[11])

Quod tamen intellegi debet nisi incapacitatem praesentati patronus ecclesiasticus probabiliter ignorasset d. h. nur wenn er die Unfähigkeit kannte.

Der Unterschied zwischen dem Laien- und dem geistlichen Patron tritt, wie bereits erwähnt, nur dann hervor, wenn beide wissentlich einen Unwürdigen präsentieren; unbestritten ist, daß der geistliche Patron in diesem Falle unbedingt sein Präsentationsrecht verliert, und dann die collatio libera — aber nur für diesen Fall, — des Bischofs eintritt. Dies geht zunächst klar hervor aus dem Gesetze; auch hier ist wieder die Analogie der Wahl anzuwenden. In einer Decretale des Papstes Bonifaz VIII.[12]) heißt es: Wenn die Canoniker einer Kathedralkirche wissentlich einen Unwürdigen zum Bischof wählen, dann soll der Papst das Ernennungsrecht ausüben „ad Papam devolvitur jus eligendi"; ebenso sei bei den niederen Benefizien zu verfahren;[13]) bei diesen tritt dann die collatio libera des Kapitels ein; — diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Patronatspfarreien; analog kann nur der geistliche Patron gemeint sein, und nicht der Laienpatron. Ein Beispiel findet sich in den Regesta lib. IV. ep. 22 o Innocenz III, wo ein derartiger Fall vorkam:

„praefata abatissa praesentando indignum illa vice amisit jus praesentandi".[14])

Der Grund dafür, daß der geistliche Patron seines Präsentationsrechtes im Falle der wissentlichen Präsentation eines Unwürdigen verlustig geht, ist dieser: Die Präsentation eines geistlichen Patrons ist der Wahl zu einem Kirchenamte, wie bereits erwähnt, gleichgestellt; sie hat vim electionis. Bei dieser gehen die Wähler ihres Rechtes verlustig, wenn sie wissentlich einen Unwürdigen zu einem Kirchenamte bestimmen.[15]) Derselbe Nachteil soll auch den geistlichen Patron treffen ,da er mehr Vorsicht anwenden kann, als der Laienpatron, und Recht und Factum kennen muß; es ist dignum ut quos dei timor a malo non re-

[11]) Van Espen, P II tit. 25.
[12]) c 18 in VI^to I 6.
[13]) c 18 in VI^to I 6; desgl. c 7 § 3 X I 6; cap. 20, 25 eod.
[14]) mitgeteilt bei Van Espen l c P II, 25.
[15]) c 18 in VI^to I, 6.

vocat, ecclesiasticae saltem coërceat severitas disciplinae.[16])

Diese Strafe wird der geistliche Patron nur in einem Falle erleiden; nach den Vorschriften des Concilium Tridentinum ist er nämlich bei seiner Auswahl verpflichtet, nur diejenigen bei seiner Präsentation in Aussicht zu nehmen, welche den Pfarrconcurs bestanden haben, und von diesen darf er nur die persona dignior präsentieren; ist nun die Institution des Präsentierten beim Bischof, dann geht er allerdings des Präsentationsrechtes verlustig, wenn er wissentlich nicht dem dignior den Vorzug gibt. Diese Folge tritt dagegen nicht ein, wenn die institutio bei einem Dritten ist; denn hier ist der geistliche Patron der Auswahl des zu Präsentierenden überhoben, da, wenn ein Dritter die institutio collativa hat, der Bischof selbst den dignior auswählt;[17]) seines Präsentationsrechtes ist der geistliche Patron im letzteren Falle tatsächlich verlustig gegangen, ihn kann auch keine Strafe treffen, da er nicht selbst wählt und deshalb auch keine Verantwortung trägt.

Auch das preußische allgemeine Landrecht[18]) bestimmt, daß der Patron, wenn er ein Geistlicher ist, sein Präsentationsrecht im Falle der wissentlichen Präsentation eines Unwürdigen verlieren solle, und daß dann die collatio libera des kirchlichen Oberen eintrete. —

Der Laienpatron ist im Gegensatz zum geistlichen Patron befugt, das Präsentationsrecht während der noch übrigen Präsentationsfrist auszuüben, auch wenn er wissentlich dem Bischofe einen Unwürdigen vorgeschlagen hat; dies ist jedoch sehr bestritten.[19])

Zur Begründung der Gegenansicht meiner Behauptung wird hauptsächlich die Novelle 123 cap. 18 angeführt. Diese Novelle besagt, daß den Erbauern von Kirchen gestattet sein solle, Kleriker an diese zu präsentieren. Wenn aber von den ersteren unwürdige Kleriker vorgeschlagen würden, dann sollten sie das Präsentationsrecht verlieren und der Bischof wäre berechtigt, selbst Kleriker für die betr. Kirche zu bestimmen.

Dieser Verlust tritt ohne Unterschied beim geistlichen

---

[16]) c 7 § 3 X I, 6; diese Stelle bezieht sich nur auf Kleriker clerici . . . si elegerint.

[17]) Conc. Trid. Sess. XXIV cap. 18 de ref.

[18]) Pr. A.-L.-R. II 11 § 392.

[19]) Thomassin l c. S. 64.

wie Laienpatron ein. Ferner spräche für die Ansicht, daß auch der Laienpatron des Präsentationsrechtes verlustig gehen solle, wenn er wissentlich einen Unwürdigen vorschlägt, der Umstand, daß sich keine directe Stelle im corpus juris canonici finde, die von einer Nichtbestrafung des Laienpatrons spricht; und da dieses hierüber keinen Aufschluß gebe, müsse man die Entscheidung der Novelle 123 gelten lassen. Dies wären die beiden Gründe, die für eine Bestrafung auch des Laienpatrons sprechen. Ist nun diese Ansicht richtig? Sind die beiden hauptsächlich für diese Ansicht angeführten Gründe überzeugend und haltbar? Warum kann der erste Grund nicht einen Beweis für die Bestrafung des Laienpatrons erbringen?

Es erscheint durchaus unzulässig, diese Stelle, Nov. 123 cap. 18, auf den Patronat, wie er in den Decretalen erscheint, als res temporalis spirituali annexa,[20]) anwenden zu wollen. In den Zeiten des Kaisers Justinian war das Patronat in den ersten Entwicklungsstadien, während es völlig ausgestaltet erst im XII. Jahrhundert unter dem Papst Alexander III. und Bonifaz VIII. erscheint. In den Zeiten der ersten Entwickelung kannte man noch keinen Unterschied zwischen dem geistlichen und Laien-Patronat. Die Novelle spricht allgemein von den „fundatores“ ohne eine Scheidung zu machen zwischen den fundatores, die Geistliche oder Laien waren.[21]) Vor allem fällt aber hier der Grund ins Gewicht, daß das Patronatrecht, und vornehmlich die Scheidung in ein geistliches und Laien-patronatrecht, wie es in den Decretalen ausgebildet erscheint, seinen Entwickelungsgang nicht vom Oriente her, nicht von den orientalischen Kaisergesetzen genommen hat, sondern daß es seine Ausbildung im Abendlande erhalten hat. Die historischen Verhältnisse im Frankenreiche, das Lehnwesen und kirchliche Observanzen sind bestimmend gewesen für die Scheidung in ein geistliches und weltliches Patronat.[22]) Deshalb ist es unhaltbar, diese Stelle als einen Beweis dafür gelten zu lassen, daß zwischen dem Laien- und geistlichen Patronat hinsichtlich der wissentlichen Präsentation eines Unwürdigen kein Unterschied bestehe. Es ist logisch undenkbar, eine Stelle in die Entscheidung einer Frage, ob zwischen zwei verschiedenen Begriffen hinsichtlich ihres Inhalts — hier also hinsichtlich der Folgen einer Präsen-

[20]) c 16 X III 38.

[21]) Hergenröther, l. c.

tation eines Unwürdigen — ein Unterschied bestehe oder nicht, zu ziehen, wenn sie selbst einen Unterschied oder vielmehr eine Verschiedenheit dieser Begriffe nicht kennt.

Was den zweiten Grund anbelangt, so ist allerdings richtig, daß es im corpus juris canonici keine directe Stelle dafür gibt, daß der Laienpatron im Falle der wissentlichen Präsentation eines Unwürdigen sein Präsentationsrecht nicht verlieren soll. Der Umstand, daß das corpus juris canonici keine Strafe für den Laienpatron erwähnt, beweist das gerade Gegenteil von dem, was er beabsichtigen sollte.

Weil das Gesetz keine Bestrafung für den Fall der wissentlichen Präsentation eines Unwürdigen erwähnt, deshalb ist anzunehmen, daß es eine Bestrafung des Laienpatrons in dem genannten Falle nicht wollte. Eine Strafe[23]) kann nur eintreten, wenn sie besonders im Gesetze ausgedrückt ist, wie das Rechtssprichwort sagt: nulla poena sine lege. Endlich ist auch der Weg der Analogie ausgeschlossen.

Das Gesetz spricht, wie erwähnt, nicht direct von einer Nichtbestrafung des Laienpatrons, aber die richtige Auffassung einer Stelle führt notwendig zu dem Resultate, daß das Gesetz eine Bestrafung des Laienpatrons in dem genannten Falle nicht wollte. Dies geht hervor aus einer Decretale[25]) des Papstes Alexanders III. an den Erzbischof von Kanterbury. Dieselbe lautet:

Quum vos plerumque oporteat ordinationem ecclesiarum differre pro eo quod quandoque personae vobis minus idoneae praesentantur, aut interdiu inter vos et praesentatores alia de causa radix dissentionis emerserit . . . fraternitati vestrae mandamus, quatenus, si quando in vacantibus ecclesiis, in quibus ecclesiastica persona praesentationem non habet, vel quia personae minus idoneae vobis praesentantur, vel alia de causa, de jure personas non potueritis in eis instituere, appellatione remota ponatis eoconomos, qui debeant ecclesiarum fructus percipere, et eos aut in ecclesiarum

[22]) darüber bereits oben § 1.

[23]) Finckelthaus, tractatus de jure patr. 1639 cap VII Seite 320.

[25]) c 4 X I 31.

utilitatem expendere aut futuris personis fideliter reservare.

Der Thatbestand dieser Stelle ist folgender: Der Erzbischof von Kanterbury kam öfters in die Verlegenheit, die von den Laienpatronen [26]) präsentierten Kleriker wegen Unwürdigkeit zurückweisen, wodurch dann die Provision der Kirche verzögert wurde. Der Erzbischof wandte sich wegen dieser Fälle an den Papst Alexander III., und dieser gab ihm den Bescheid, er solle bis zum Ablauf der Präsentationsfrist, also bis zur Wiederbesetzung, Ökonomen einsetzen, die die Einnahmen während der Vacanz zum Nutzen der Kirche verwenden oder den künftigen Inhabern der Pfarreien aufbewahren sollten.

Wie auf den ersten Blick aus dieser Stelle hervorgeht, ist direct nicht die Rede davon, daß der Laienpatron nicht bestraft werden soll, wenn er wissentlich einen Unwürdigen präsentiert; der Papst sagt nur „**ponatis oeconomos**“, er solle Verwalter bis zur Wiederbesetzung einsetzen. Warum gibt nun der Papst diesen Bescheid „**ponatis oeconomos**“? Warum erteilt er dem Bischof nicht in diesem Falle den Bescheid, dann solle der Laienpatron zur Strafe sein Präsentationsrecht verlieren und er, der Bischof, könne dann die Pfründe sofort vergeben? Offenbar, weil er eine Bestrafung des Laienpatrons auch in dem Falle nicht wollte, wenn er wissentlich einen Unwürdigen präsentierte.

Diese Auffassung bestätigt die Glosse [27]) Bernhards von Parma (1266ao) zu dieser Decretale, die die Sache bereits in diesem Sinne auffaßt. Sie gibt auch die Gründe an, weshalb der Papst Alexander dem Bischofe nur die Antwort erteilt, er solle Verwalter bis zum Ablaufe der Frist einsetzen, und nicht, daß im genannten Falle eine Bestrafung des Laienpatrons eintreten solle. Die Glosse bemerkt, daß der Laienpatron nicht bestraft würde, wenn er einen Unwürdigen präsentiere, sei nur eine Konsequenz des jus variandi, das der Laienpatron habe; ferner, da der Laienpatron nur vier Monate, der geistliche Patron aber sechs Monate Zeit zum Präsentieren habe, so bestände darin nur eine Kompensation der Rechte beider; quia laïci gravantur in tempore, relevantur in alio, quia non puniuntur

[26]) Die Stelle spricht nur von Laienpatronen: in quibus ecclesiastica persona praesentationem non habet.

[27]) Decret. Gregor. IX cum glossa ordinaria c 4 X I 31 S. 244 ao 1572.

et quia clerici puniuntur eligendo vel praesentando indignum relevantur in majori tempore.

Ein weiterer Grund ist der, daß die Präsentation des geistlichen Patrons der Wahl zu einem Kirchenamte gleichgestellt ist, daß der Geistliche Patron Recht und factum kennen muß. Da endlich der Laienpatron das jus variandi habe, wenn er einen Würdigen präsentiere, um wieviel mehr müsse man ihm dann dasselbe lassen, wenn er einen Unwürdigen präsentiere, damit er seinen Fehler alsbald wieder gut mache.[28])

Auch die kirchliche Praxis und Theorie bestätigt diese Auffassung. Van Espen sagt: et hodie utimur eo jure patronum laicum etiamsi scienter indignum praesentaverit, nequidem pro ea vice jure praesentandi privari; und bei Finckelthaus[30]) heißt es: Affirmativa in Theatro theorico defendi posse videtur. Ceterum in praxi communiter est recepta haec sententia.

Mag immerhin der Satz, daß der Laienpatron im Falle der Präsentation eines Unwürdigen sein Präsentationsrecht nicht verlieren soll, theoretisch, logisch als Konsequenz des jus variandi, unbedenklich bestehen bleiben, so war diese Ansicht, welche die canonistische Doctrin des 17. und 18. Jahrhunderts vertrat, doch nicht immer und allgemein in das practische Rechtsleben eingedrungen. Dies ersehen wir aus dem Concilium ad Castrum Guntherii ao. 1231.[31]) Auf diesem wurde, ohne einen Unterschied zwischen dem Laienpatronat und dem geistlichen Patronat zu machen, bestimmt, daß der Patron sein Präsentationsrecht für den Fall verliert, daß er einen illiteratum oder imperitum vernaculae linguae präsentiert.

Andrerseits lassen sich practische Bedenken gegen die Auffassung, daß der Laienpatron im Falle der wissentlichen Präsentation eines Unwürdigen sein Präsentationsrecht nicht verlieren soll, auch nach dem Tridentinum kaum geltend machen; denn abgesehen davon daß der Laienpatron allerdings nach den Vorschriften des Tridentinum unter den Präsentierten frei wählen kann, so ist doch dieser Fall da-

[28]) Reiffenstuel l. c. ad libr. X III 38 nr 86.

[29]) Van Espen P II 25 nr 24 l. c; Wahrmund l. c Abt. II 78 Anm. 34.

[30]) Finckelthaus cap VII S. 318,319.

[31]) cfr. bei Thomassin l. c. S. 63. can 15 und can 16.

durch, daß der Präsentierte vor der Institution erst von den Synodalexaminatoren geprüft werden muß oder, wie gegenwärtig, jeder Bewerber den Generalconcurs bestanden haben muß, in die gesetzlichen Schranken verwiesen und wird er nur noch selten vorkommen. Durch die Präsentation ist ein Recht des Bischofs nicht verletzt, vielmehr bleibt ihm das Recht gewahrt, den Präsentierten zurückweisen zu können, sofern er nicht den kirchlichen Anforderungen entspricht; andrerseits hat aber der Patron den Anspruch auf die volle Frist, innerhalb der er nachpräsentieren kann.[32])

III. Wirkung der Präsentation.

§ 7. 1. Die Variationsbefugnis des Laienpatrons.

Von den unter II, 1 behandelten Unterschieden wird die Erörterung unmittelbar und notwendig auf die Wirkungen der Präsentation gelenkt; die dort in sich geschlossene Betrachtung würde ein unbefriedigtes Resultat ergeben, wollte man die aus diesen Unterschieden resultierende und sich unwillkürlich aufdrängende Frage unbeantwortet lassen, d. i. diejenige hinsichtlich ihrer Wirkungen. Ist diese Wirkung eine gleiche oder muß sie nicht auch infolge des hinsichtlich der Auswahl der Person des von einem Laien- oder geistlichen Patron zu Präsentierenden bestehenden Unterschiedes eine verschiedene sein? Ist sowohl die Präsentation des Laienpatrons und diejenige des geistlichen Patrons durch einen einzigen Rechtsact erschöpft? Bei Beantwortung dieser Frage komme ich hiermit zur Erörterung des Unterschiedes hinsichtlich des jus variandi des Patrons, d. i. des Rechtes, vermöge dessen es diesem gestattet ist, zu einer bereits erfolgten Präsentation auch nachträglich noch eine zweite, dritte u. s. w. Präsentation vorzunehmen, solange die Präsentationsfrist des Patrons noch nicht abgelaufen ist und die Entscheidung über die erste Präsentation beim Bischof noch schwebt m. a. W.

[32]) cfr. Thomassin l c. S. 64. Im evangelischen K.-R. besteht auch in diesem Punkte kein Unterschied. Wenn der Patron, der geistliche wie der weltliche, einen Unfähigen präsentiert, so gibt ihm die kirchliche Behörde eine neue Frist zur Präsentation eines Tauglichen. Erst dann, wenn der Patron entweder eine neue Präsentation nicht vornehmen will noch kann, tritt das Devolutionsrecht des Landesherrn oder Konsistorium ein. So in der sächsischen Kirchenordnung vom Jahre 1664 cfr. Brunquell l c. S. 43.

solange die Institution des ersten Präsentierten noch nicht erfolgt ist.

Der Unterschied zwischen dem Laienpatronat und dem geistlichen Patronat besteht darin, daß nur der Laienpatron, und zwar ausschließlich dieses jus variandi besitzt, während es dem geistlichen Patron fehlt. Eine Ausschließung bezw. Beschränkung des jus variandi des Laienpatrons findet insofern statt, als einmal der Laienpatron sich allerdings dem Bischofe, aber nicht dem Präsentierten gegenüber durch ein pactum de non variando verpflichten kann[1]) und sodann, als der Bischof nicht gehalten ist, den Ablauf der Frist abzuwarten, vielmehr den zuerst Präsentierten, wenn er ihm tauglich erscheint, sogleich instituieren kann.[2])

Dem geistlichen Patron fehlt, wie erwähnt, das jus variandi; warum hat der geistliche Patron nicht das jus variandi? Nehmen wir einmal an, der geistliche Patron würde versuchen, zu einer bereits erfolgten Präsentation noch andere vorzunehmen, von welcher rechtlichen Wirkung würden die anderen Präsentationsacte sein? Hierbei wollen wir alle Fälle untersuchen, die möglich sind. Bevor ich aber auf die Wirkung einer successiven Präsentation durch den geistlichen Patron eingehe, muß ich vorher noch kurz die Wirkung der gleichzeitigen Präsentation mehrerer durch den geistlichen Patron streifen.

Ist durch den geistlichen Patron nur einer präsentiert, so erhält dieser, sofern er eine persona dignior im Sinne des Tridentinischen Pfarreoncurses ist, die institutio vom Bischof; ist er es nicht, so erhält der geistliche Patron eine neue Frist, sofern die Präsentation auf entschuldbarem Irrtum beruhte; im entgegengesetzten Falle verliert er ea vice das Präsentationsrecht.[3])

Der geistliche Patron kann aber auch mehrere gleichzeitig präsentieren, dann wählt der Bischof selbst den dignior aus, ein Fall, der aber selten practisch wurde,

[1]) Hergenröther, l. c. S. 289; Schlayer, Beiträge zur Lehre vom Patronate 1865 S. 22; Philipps l. c VII 824; Hinschius K.-R. III 48 n. 6; auf Grund dieser Befugnis ist das Variationsrecht, die variatio nur eine voluntaria, niemals eine necessaria, wie Lippert annimmt, l. c. S. 118 zur Begründung seiner Ansicht muß er daher auch die Zulässigkeit des pactum de non variando verwerfen; Lippert l. c 122; Schilling l. c S. 55.

[2]) Schulte, l c. II 696; Wahrmund l. c. Abt. II 106.

[3]) oben § 6.

weil er, wie Kaim[4]) meint, das Vorrecht des geistlichen Patrons, die bestimmte Wahl in Form der Präsentation, auf welche die Kapitel eifersüchtig hielten, zum bloßen Vorschlag herabdrückte.

Von welcher rechtlichen Wirkung würde nun eine successive Präsentation von seiten des geistlichen Patrons sein? Hat der geistliche Patron den dignior präsentiert, — nur diesen darf er präsentieren aus denen, die bei Bewerbung um die vacante Pfarrei sich nach den Tridentinischen Vorschriften dem Specialconcurs oder, wie gegenwärtig, dem Generalconcurs unterzogen haben — oder der Bischof aus der gleichzeitig geschehenen Präsentation mehrerer den dignior selbst gewählt, so müßte jede weitere Präsentation nichtig sein, da eben nur einer, wie selbstverständlich, der dignior sein kann und diesem der Vorzug gegeben werden muß; und sollte ein nachträglich präsentierter gleichwohl der persönlichen Qualifikation des zuerst Präsentierten nahekommen oder ihn gar an dieser übertreffen, was auch nicht von Belang wäre, so müßte dem Ersten unbedingt die Institution erteilt werden, da er die rechtlichen Bedingungen seiner Qualification schon erfüllt hatte und sein Recht ein stärkeres ist: qui prior tempore, potior esse jure videtur.[5]) Hätte aber der Bischof einem nachträglich Präsentierten selbst, und dazu weniger Würdigen die Institution erteilen wollen, so stände dem zuerst Präsentierten außerdem noch die appellatio ab irrationabili judicio gegen den Bischof zu.

Wenn nun der Fall eintritt, daß der geistliche Patron dem Bischofe einen non dignior präsentiert, könnte er dann ein Variationsrecht ausüben? Nein; denn in diesem Falle kann man m. E. von einem Variationsrechte überhaupt nicht reden. Hat nämlich der geistliche Patron einen „non dignior" präsentiert, dann erhält er, sofern er dies nicht wissen konnte, eine neue Frist zur nochmaligen Präsentation eines dignior; hat er dagegen wissentlich einen non dignior präsentiert, dann verliert er ea vice sein Präsentationsrecht und es tritt dann die collatio libera des Bischofs ein.

Der innere Grund also, weshalb der geistliche Patron das jus variandi nicht hat, ist in dem Umstande zu suchen, daß seine Präsentation, wie schon mehrfach erwähnt, im

[4]) Kaim l. c. Teil II 141.

[5]) c. 24 X III 38. und c. 31 X III 38.

Sinne einer Collation aufgefaßt wird. Sie wird einer Wahl analog behandelt, habet vim electionis[6]) oder wie Papst Innocenz IV. ad cap. 24 X III 38 sich klar ausspricht:

Idcirco clericalis variatio est interdicta, quia illorum praesentatio vicem habet electionis.

Der geistliche Patron soll ebenso wie der Bischof bei der collatio libera, genau, mit der größten Vorsicht, die zu präsentierende Person kennen lernen und genau prüfen. Um nun zu einem möglichst gerechten Urteil sicher zu gelangen, um den dignior, wie das Tridentinum verlangt — dieser Umstand verbietet insbesondere die Variation — zu finden, habe man ihm auch eine sechsmonatliche Frist, wie sie auch bei der collatio libera besteht, gewährt. Endlich verlange der geistliche Stand[7]) ein sicheres Urteil in der Auswahl der zu präsentierenden Person; eine wechselnde Meinung würde für ihn weniger geziemend sein.[8]) Wie das Gesetz dem Laienpatron die Befugnis zur Variation unbedingt einräumt,[9]) so verbietet es andrerseits dem geistlichen ebenso bestimmt die variatio.[10])

Der Laienpatron braucht nur eine persona idonea zu präsentieren; dadurch, daß das Gesetz bei der Präsentation einer persona idonea seitens des Laienpatrons sein Bewenden läßt, ist mit diesem Erfordernis und dem Begriff der „persona idonea" zugleich die Möglichkeit einer gleichzeitigen, — die allerdings auch beim geistlichen Patron stattfinden kann —, aber auch insbesondere wiederholten successiven Präsentation mehrerer von selbst gegeben, so zwar, daß das Präsentationsrecht des Laienpatrons durch einen einzigen giltigen Präsentationsact erfüllt sein kann, aber nicht erfüllt sein muß; es können eben noch andere idonei oder sogar ein dignior hinzupräsentiert werden; ja gesetzt auch, der Laienpatron präsentierte einen non idoneus, sei es wissentlich oder nicht wissentlich, so stände ihm gleichwohl das Variationsrecht innerhalb der übrig bleibenden Präsentationsfrist zu; im

[6]) Reiffenstuel l c S. 909.

[7]) Finckelthaus l. c. in statu ecclesiastico est admittenda animi quaedem inconstantia, si quidem spiritualia debent esse firmiora.

[8]) Jacobson in Herzogs Realencyclopaedie Bd. XVI S. 308.

[9]) c. 5, 24, 29 X III 38.

[10]) c. 24 X III 38 gegen Ende; c. 31 X III 38; c. un. in Clem. I. 4.

letzteren Falle bekäme er außerdem noch das Recht, eine völlig neue Frist zu beanspruchen.

Von einem Laien kann man nicht immer ein richtiges Urteil in der Auswahl des zu Präsentierenden voraussetzen;[11]) es ist nur eine Forderung der Billigkeit, wenn man ihm gestattet, eine zweite oder dritte Präsentation vorzunehmen auch in dem Falle, daß seine Präsentation zu Gunsten einer wenig tauglichen Person stattgefunden habe, er sich also berichtigen kann; vornehmlich aber muß dem Laienpatron das jus variandi gestattet sein, weil dieses Recht der Kirche nicht nachteilig ist, vielmehr im Interesse der Kirche liegt, ihm das nachträgliche Präsentieren eines zweiten, ev. ihm würdiger Scheinenden möglich zu machen, insofern nur das Recht des zuerst Präsentierten nicht verletzt wird;[12]) macht der Patron von seinem jus variandi Gebrauch, was übrigens von seinem freien Ermessen abhängt, dann kann der Bischof unter den mehreren Präsentierten frei wählen, sog. Gratification.[13]) Diese Präsentation mehrerer kommt dann fast einer Wahl gleich, einer collatio libera nahe, wie Reiffenstuel[14]) dazu bemerkt: quia talis variatio non odiosa, sed favorabilis est ecclesiae cum quo plures ei repraesentantur pinguiorem habeat facultatem (sc. episcopus) eligendi et acquirendi digniorem rectorem.

Steht es hiernach fest, daß nur der Laienpatron das jus variandi hat, eine Befugnis, welche ihm auch nach dem gegenwärtig geltenden Rechte unbedingt zukommt,[15]) so ist doch die Frage sehr streitig, in welcher Weise der Laienpatron nur von seiner Befugnis Gebrauch machen darf. Die Frage nach der Rechtsnatur des jus variandi bedarf noch der Erörterung.

---

[11]) Schlayer, Beiträge l. c. S. 11.

[12]) Walter, l. c. S. 534.

[13]) Summ. ad. c 24 X III 38; Hergenröther l. c S. 230; Wahrmund l. c. Abt. II S. 106 Abs. 3; Thomassin l. c. II, 1, 32 III.

[14]) Reiffenstuel l c. Vol. V S. 123; v. Schulte K.-R. I c. II 696.

[15]) Aus den Decretalen war dieser Unterschied in den tractatus de juribus incorporalibus Leopolds I. ao 1679, eine Patronatsordnung, übergegangen; tit. 1 § 5 im Codex. Austriacus, tom I 581 Wien 1704—1777. Wahrmund II 107 Abs. 3 betr. die Geltung der Variation in Österreich.

Ist die Variationsbefugnis des Laienpatrons eine privative oder eine successive s. cumulative? Ist diese letztere nur einmal oder mehrmals gestattet?

Auf Grund der privativen Variation ist es dem Laienpatron gestattet, seine erste Präsentation zu widerrufen und gänzlich aufzuheben, derart also, daß der zuerst Präsentierte seines sog. jus ad rem verlustig geht, an die Stelle dieses ein andrer tritt, und der Bischof nur den letzteren berücksichtigen darf. Dagegen ist die cumulative Variation diejenige, nach welcher der Laienpatron das Recht hat, zu der ersten Präsentation noch eine andere vorzunehmen so zwar, daß der erste Präsentierte sein Recht nicht verliert, sondern neben die später Präsentierten tritt, und der Bischof unter den mehreren Präsentierten den fähigsten auswählen darf.

Allgemein anerkannt war in der älteren canonistischen Doctrin,[16]) daß die Variationsbefugnis des Laienpatrons nur eine cumulative sei. Kontrovers wurde die Frage, als Lippert[17]) und Schilling[18]) im Anfang bezw. in der Mitte des 19. Jahrhunderts neben der variatio cumulativa auch die Zulässigkeit der privativen Variation behaupteten, und obwohl man nun den Streit darüber durch die Ausführungen von Vermehren,[19]) Kaiser,[20]) Schlesinger,[21]) Gerlach,[22]) v. Schulte,[23]) Hinschius,[24]) und insbesondere Silberstein[25]) in neuester noch, zu Gunsten der cumulativen Variation für beendigt

[16]) Die gesamte ältere Litteratur bei Silberstein im Archiv für kathol. K.-R. Bd. 61 S. 3; aus der älteren hebe ich hervor: Fagnanus ad cap 24 l. c, der mit Bezugnahme auf Lambertin es als communis opinio canonistarum et legistarum bezeugt; Ferraris, prompta Biblioth. s. v. jur. patr. Art. IV nr 45; Van Espen, l. c. P II tit. 8 cap. V.

[17]) Lippert, l. c. und in Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft III Bd. S. 93–130 1832.

[18]) Schilling, a. a. O. § 50.

[19]) Vermehren, in Weiß, Archiv des K.-Rechtswissenschaft Bd. II 125—136 und Bd. V 52—75.

[20]) Kaiser im Archiv für kathol. K.-R. Bd. II 412.

[21]) Schlesinger in der Zeitschrift für K.-R. Bd. XIX 1884 Seite 91.

[22]) Gerlach, l c, S. 50 ff. Desgl. Ilgner, diss. l c. S. 49

[23]) v. Schulte, System II S. 694, 695.

[24]) Hinschius, K.-R. III 48, 49.

[25]) Silberstein im Archiv für kathol. K.-R. Bd. LXI S. 3 ff.

ansehen darf, verteidigt Groß[26]) in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts allein noch die Zulässigkeit der privativen Variation. Lippert und Groß stützen sich dabei hauptsächlich darauf, daß das Gesetz resp. die positiven Bestimmungen des canonischen Rechts dieser Auffassung nicht entgegen stehen, und ersterer führt außerdem noch an, daß auch die Glosse zu cap. 24 X III 38 die privative Variation zu verteidigen scheint. Dort heißt es:

dando secundum videtur patronus recedere a priori. Recedere bedeutet hier aber wohl nicht, wie Lippert übersetzt, daß der Patron die Präsentation des ersten Präsentierten rechtswirksam „widerrufen" kann, sondern daß er, wie v. Schulte a. a. O. richtig übersetzt, seinen Willen geändert zu haben scheint, daß er M. E. kundgiebt, von dem ihm zustehenden Variationsrechte, ohne speciell den Character des Variationsrechtes zu meinen, überhaupt Gebrauch machen zu wollen, daß er sich nicht mit der einmaligen Präsentation begnügen werde. Ferner spricht die Glosse vor allem nicht aus, daß der Bischof gebunden sei, dem Willen des Patrons zu folgen. Mag immerhin die Glosse ad c 24 X III 38 mit dem Worte „recedere" und dessen Bedeutung zu Zweifel Anlaß geben, bestimmt für die cumulative Variation entscheidet sich die Glosse ad cap. un. III un. III 19 in VI^to^: laïcus potest unum praesentare postea alium accumulative et sic potest variare et Dioecesanus potest acceptare quem voluerit.

Die gesetzliche Bestimmung, welche Lippert und Groß für ihre Argumentation heranziehen, und deren Interpretation auch im allgemeinen für die Entscheidung der Rechtsnatur des jus variandi ausschlaggebend ist, liegt in cap. 24 X III 38:

Cum autem advocatus clericum unum idoneum episcopo praesentaverit, et postulaverit postmodum, eo non refutato, alium aeque idoneum in eadem ecclesia admitti: quis eorum alteri praeferatur, judicio episcopi credimus relinquendum, si laïcus fuerit cui competit jus praesentandi.

Lippert interpretiert das „eo non refutato" „wenn ihn der Patron nicht zurückgezogen hat" und auch Groß erscheint es durchaus nicht ausgemacht, daß das „eo non

[26]) Groß, l c. 1894 § 68 S. 170 Anm. 5.

refutato“ wirklich nur auf den Bischof, nicht aber auf den Patron bezogen werden könnte, um diese Stelle als einen Beweis für ihre Ansicht gelten zu lassen; nichts erscheint indes gezwungener, als das eo non refutato auf den Patron zu beziehen; man mag die Stelle immer und immer wieder lesen, man kann sich mit dieser Auffassung nicht befreunden. Mit Recht läßt sich die Behauptung aufstellen, wenn alles so sicher bei der Interpretation irgend einer Stelle feststände, wie in der vorliegenden die Frage, daß das „eo non refutato“ sich nur auf den Bischof beziehen kann, daß es dann um jede Interpretation gut bestellt wäre. Durch die ganze Disciplin und die gesetzlichen Bestimmungen über das Patronatrecht zieht der Gedanke, daß bei allen dem Patrone eingeräumten Rechten insbesondere dem Präsentationsrechte gleichwohl dem Bischof das Recht der Prüfung resp. der Zurückweisung gewahrt bleibt; von einem Rechte des Patrons, den Präsentierten zurückzuziehen, ist nirgends die Rede. Der Ausdruck „refutare“ oder in anderen Stellen „repellere“ „non admittere“ bedeutet das specifische Recht des Bischofs. Dies beweisen insbesondere die anderen Stellen, welche des Variationsrechtes Erwähnung thun: cap. 5 X III 38:

„Si clericus idoneus ad vacantem ecclesiam praesentatus non fuerit ab Episcopo dioecesano admissus, et postmodum alius idoneus praesentatus . . . und cap. 29 X III 38:

. . . Postulasti edoceri, an clericus ad aliquam ecclesiam a patrono laïco praesentatus, si dioecesanus Episcopus ipsum non duxerit admittendum . . . und gegen Ende . . . Verumtamen constituimus, ut Episcopus, qui praesentatum idoneum malitiose recusavit admittere . .

Das „eo non refutato“ bezieht sich unzweifelhaft allein auf den Bischof; zu dieser Auffassung zwingt die grammatische Interpretation; bezöge sich „eo non refutato“ auf den Patron, dann müßte es doch im Texte richtig lauten:

cum advocatus . . . praesentaverit et postulaverit postmodum eum non refutans.

Aber selbst angenommen, so argumentiert Groß weiter, es stehe dies ganz unzweifelhaft fest, so wäre damit doch nur entschieden, daß diese Stelle von der privativen Variatio nicht ausdrücklich spricht; daß sie dieselbe ausschließe, wäre

auch damit keineswegs erwiesen. Diese Schlußfolgerung ist m. E. nicht richtig. Groß gibt darin zunächst zu, daß das Gesetz sich ausdrücklich für die variatio cumulativa entscheidet. Eine ausdrückliche Sanctionierung der variatio privativa neben der ausdrücklichen v. cum. ist darum nicht möglich, weil zwei einander widersprechende Auffassungen neben einander nicht bestehen können, keinen Sinn ergeben,[27]) und der Umstand, daß das Gesetz von der v. privativa nicht ausdrücklich spricht, dieses Schweigen bedeutet in unserer Stelle ganz gewiß ein „Nein", eben durch die ausdrückliche Festsetzung und Entscheidung der cumulativen Variation, welche in dem Nachsatze enthalten ist:

quis eorum alteri praeferatur, judicio episcopi credimus relinquendum.

Hierdurch ist die private Variation ausgeschlossen. Die Ausübung des Variationsrechts soll nur in der Weise möglich sein, daß ein Präsentierter neben den anderen tritt, und dem Bischof die Auswahl anheimgestellt werden muß (relinquendum); wenn nun die erste Präsentation vom Laienpatron widerrufen würde, so käme diese nicht mehr in Betracht, der Bischof hätte dann nicht mehr die Wahl, sondern müßte, wenn der Laienpatron einen zweiten Tauglichen präsentierte, diesen instituieren; ähnlich lag dies beim geistlichen Patron; denn sollte er nach der ersten Präsentation noch eine zweite vornehmen, so wäre letztere ohne Wirkung; der Bischof müßte den zuerst Präsentierten instituieren, wenn er persona dignior ist.

„Verum si collegium vel ecclesiastica persona praesentationem haberet, qui prior tempore potior jure.[28])

Die Frage, ob die Variationsbefugnis des Laienpatrons nur eine cumulative ist oder auch eine private sein kann, läßt sich auch, ohne sich auf die positiven gesetzlichen Bestimmungen zu stützen, die an sich schon für die cumulative Variation sprechen, rein juristisch entscheiden. Und dieser Weg erscheint mir als der am sichersten zum Ziele führende d. h. daß die Variationsbefugnis nur eine cumulative sein kann. Die Entscheidung in dieser Hinsicht stützt sich auf die Prüfung der Frage, ob der Laienpatron allein berechtigt ist, eine vollendete giltige Präsentation ohne weiteres unwirksam zu

[27]) Dies geht auch gegen die Auffassung Lipperts.

[28]) cap. 24 X III 38 i. f.

machen? Fällt die Entscheidung zu seinen Ungunsten aus, dann ist auch die Zulässigkeit der privativen Variation ausgeschlossen.

Groß ist auch in dieser Hinsicht wieder der entgegengesetzten Ansicht, daß ein rationeller Grund nicht vorhanden sei, warum es dem Patrone, solange die Frist offen ist, nicht zustehen sollte, einen würdigeren Kandidaten an Stelle des Erstpräsentierten allein zu präsentieren, wenn er denselben erst nach bereits geschehener Präsentation kennen lernt. In erster Linie läßt sich nun dagegen erwidern, daß die Frage nach der successiven Präsentation eines dignior rechtlich völlig ohne Belang ist, — es handelt sich der ganzen Sachlage nach blos um eine mit rechtlichen Konsequenzen nicht verbundene Gewissenspflicht. Der Laienpatron erfüllt seine Rechtspflicht schon mit der Präsentation eines idoneus. Daraus erwächst schon die Gleichberechtigung resp. Concurrenz des ersten Präsentierten, idoneus, mit jeder später präsentierten persona idonea oder gar dignior. Sodann steht dem Laienpatron nicht allein das Recht zu, einen anderen an die Stelle des ersten Präsentierten zu präsentieren. Allerdings ist der Rechtsanspruch des Patrons der primäre[29]) und das Recht des Präsentierten ein vom Rechte des Patrons abgeleitetes, aber dadurch, daß der Consens des zu Präsentierenden hinzukommt, treten für diesen mit der Giltigkeit und Übergabe des vollendeten Präsentationsactes rechtliche Erfolge ein, die von nun an von dem Rechte des Patrons unabhängig sind und die sich nicht einseitig beseitigen lassen. Der Präsentationsact ist juristisch existent.[30]) Über diesen allein noch verfügen zu wollen, ihn zurücknehmen zu wollen, darüber hat er sich des Rechtes begeben, der Präsentationsact hat eine selbständige Natur angenommen, — nicht aber, daß er nicht noch andere Präsentationsacte gültig vornehmen könnte, wie Hinschius[31]) richtig betont, die erstmalige Präsentation (sc. gültige) bildet ebenso notwendig einen Rechtsact, wie jede zweite oder dritte. Es kann deshalb dem Laienpatron nicht die Befugnis eingeräumt werden, daß es in seinem Belieben stände, eine rechtsgültige Präsentation ohne Grund zu widerrufen. Die Widerruflichkeit ist nicht die Regel, sondern

[29]) Wahrmund l c. Abt. II S. 117; Hinschius l c. III 50.
[30]) Wahrmund l c. Abt. II S. 118.
[31]) Hinschius, System Bd. III 49.

die Ausnahme, und diese muß durch innere Gründe gerechtfertigt sein. Der Laienpatron wäre in dem Falle berechtigt, seine erste Präsentation zu widerrufen, wenn es sich nach erfolgter Präsentation bestätigen würde, daß der Präsentierte untauglich sei.

Wenn nun auch der zuerst Präsentierte, der ein jus ad rem erlangt hat, und der Bischof den Laienpatron an der Ausübung des Variationsrechtes nicht hindern können, so kann doch daraus nicht der Schluß gemacht werden, daß der Präsentierte dieses jus ad rem nur unter der Voraussetzung hat, daß der Laienpatron von seinem Variationsrechte nicht Gebrauch macht. Aus der Tatsache der Ausübung des Variationsrechtes kann m. E. höchstens das gefolgert werden, daß die Verwirklichung des an sich noch bestehenden jus ad rem in Frage gestellt ist; die Möglichkeit und die Aussicht aber auf Erlangung des beneficium ist unvermindert bestehen geblieben. Ob auch diese genommen wird m. a. w. ob vom jus ad rem nichts mehr übrig bleiben soll, darüber zu entscheiden ist nicht Sache des Patrons, sondern des Bischofs, der auch wiederum nicht frei entscheiden darf, vielmehr rechtlich gebunden ist, dem dignior unter allen den Vorzug zu geben. Und so komme ich zu dem letzten Punkte, daß nämlich die Zulässigkeit der privativen Variation nicht einmal auf die specielle Erklärung[32]) des Laienpatrons gestützt werden kann. Eine Erklärung des Patrons nach der ersten gültigen Präsentation darüber, daß er von seinem Variationsrechte in privativer Weise Gebrauch mache, d. h. durch eine zweite Präsentation, die allein zur Institution führen soll, kommt zu spät; der erste Präsentationsact, sofern eine idonea persona präsentiert ist, ist juristisch existent; an ihm läßt sich nichts mehr ändern von seiten des Patrons. Gegen eine mit der ersten Präsentation erfolgten Erklärung des Patrons behufs der Ausübung des Variationsrechtes in privativer Weise könnte der Bischof allerdings nichts einwenden. Aber es dürfte sich wohl kaum ein Geistlicher, der alle rechtlichen Erfordernisse zur Erlangung einer Pfarrei mit Laienpatronat erfüllt hat, finden lassen, der auf die Präsentation unter dem Vorbehalt eingehen wird, ev. durch eine zweite Präsentation alsbald wieder seines Rechtes völlig verlustig zu gehen. Davon müßte ihn schon die Rücksicht, sich durch eine derartige Zustimmung der Aussicht

[32]) Groß, a. a. O.

zur Erlangung andrer Benefizien gleichzeitig entschlagen zu haben, zwingen. Dagegen aber könnte der Präsentierte nichts einwenden, wenn noch andere neben ihm präsentiert werden, und die Auswahl untereinander durch den Bischof eine rechtliche Unterlage gewinnt. Demnach ist die Variationsbefugnis nicht nur im Zweifel, eine cumulative, sondern stets und ausschließlich eine solche, die Zulässigkeit der variatio privativa auch nach dem Urteil aller neueren Canonisten außer Groß unbedingt verworfen.[33]) —

Schließlich ist noch die Frage zu prüfen, ob diese cumulative Variation nur einmal gestattet sei oder mehrmals. Auch hierin sind die Meinungen geteilt. Die ältere canonistische Doctrin entschied sich für nur einmalige Variation;[34]) Finckelthaus entschied sich aber bereits für die mehrmalige cumulative Variation.[35]) Die gesetzlichen Bestimmungen über das Variationsrecht bieten weder für die eine noch für die andere Ansicht eine Stütze. Die bereits erwähnte Stelle, cap. 24 X III 38 sagt nur: et postulaverit postmodum . . . . alium aeque idoneum. Die richtige Entscheidung liegt in der Mitte. Die cumulative Variation kann sowohl einmal wie mehrmals ausgeübt werden; der letzteren wird man im kirchlichen Interesse den Vorzug geben. Der Bischof hat dann eine freiere Wahl; die Besetzung durch die Auswahl des dignior erfüllt die gesetzlichen Vorschriften über die Besetzung aller Kirchenämter.

§ 8. 2. Das jus ad rem.

Wie ich im vorigen Abschnitt erörtert habe, steht das jus variandi als cumulatives nur dem Laienpatron zu; dem geistlichen Patron fehlt es. Dieses Variationsrecht

---

[33]) sehr präcis drückt dies ein älterer Canonist aus: Pichler, Summa Jurisprudentiae etc. 1728 Seite 627: quod laïcus possit praesentare plures, tam simul quam successive, modo id faciat, antequam unius secuta sit institutio nec eum, quem semel praesentavit, iterum excludat. cfr. auch E. d. R. G. IV. Civ.-S. vom 24. Februar 1899, Seuffert, Archiv für Entsch. der obersten Gerichte in den deutschen Staaten 54 no 156.

[34]) Vivianus l. c. duos cumulative praesentat . . .; Barbosa lib. III S. 192 „semel"; Jacobson, in Herzogs Realencyclopaedie l c Bd. XVI S. 309.

[35]) Finckelthaus l c. cap. VI n 90.

ist aber kein absolutes in dem Sinne, daß der Laienpatron es stets haben muß; es kann vielmehr in gewissen Fällen, wie wir gesehen haben, beschränkt bezw. ausgeschlossen sein, einmal durch ein **pactum de non variando** zwischen dem Laienpatron und dem Bischof, sodann dadurch, daß der Bischof überhaupt nicht gehalten ist, den Ablauf der Präsentationsfrist abzuwarten, vielmehr den zunächst Präsentierten, wenn er ihm tauglich erscheint, sogleich instituieren kann.[1])

Diese Entscheidung, zu der ich aus den oben (§ 7) angeführten Gründen im vollständigen Gegensatze zu Groß gelangt bin, führt noch zu einem anderen hier zu erwähnenden Unterschiede; es handelt sich um den Inhalt des Rechtsanspruches, der dem bezw. den von einem Laienpatrone und geistlichen Patrone Präsentierten aus dem Präsentationsacte erwächst, des sog. **jus ad rem**. Dabei ist natürlich als selbstverständlich vorausgesetzt, daß der von dem fraglichen Patrone Präsentierte **persona idonea s. dignior** ist, da im entgegengesetzten Falle ein Rechtsanspruch überhaupt nicht zur Entstehung gelangt.

Aus dem Vorhandensein des Variationsrechtes auf der einen, dem Fehlen desselben auf der anderen Seite, endlich auch zufolge der Rechtsnatur des **jus variandi**, als eines ausschließlich cumulativen, ergibt sich, daß der von einem geistlichen Patron Präsentierte einen viel wirksameren Rechtsanspruch auf die collatio hat, als der bezw. die vom Laienpatrone Präsentierten. Indes wird es sich auch hier wieder ergeben, daß der Unterschied kein so scharfer ist, wie manche unten noch zu nennende Autoren m. E. nicht richtig annehmen; denn es wird sich zeigen, daß das an sich bestehende **jus ad rem** bei beiden Patronen zu Gunsten des bezw. der Präsentierten bald ein durchaus feststehendes sein, bald aber wiederum nur der Verwirklichung entbehren kann. Es läßt sich m. E. diese Frage in abstracter Weise überhaupt nicht entscheiden, keine allgemeine gültige Norm für die verschiedenen Möglichkeiten aufstellen; wir werden bei der Entscheidung dieser Frage auszugehen haben von den concreten Erscheinungen der einzelnen Präsentationsacte, wir werden uns zu vergegenwärtigen haben, welche Fälle im allgemeinen practisch werden bei den Präsentationsacten von seiten eines geistlichen und Laienpatrons.

Präsentiert der geistliche Patron einen von den

[1]) cfr. § 7.

Bewerbern, der den gesetzlichen Erfordernissen genügt, d. i. den dignior, so erwirbt der Präsentierte einen durchaus feststehenden Anspruch, das jus ad rem;[2]) er ist nicht mehr verlierbar; eine anderwärtige Besetzung gerade dieses beneficium ist nicht mehr möglich: dieser Anspruch besteht unbedingt gegenüber dem Bischofe; dieser ist verpflichtet, den präsentierten dignior zu instituieren. Wenn nun auch dem Patrone gegenüber kein Anspruch zusteht, was umgekehrt Schilling[3]) irrtümlich annimmt, insofern er, wie Wahrmund[4]) richtig bemerkt, Ursache und Wirkung verwechselt, so ist doch der Anspruch an sich d. h. mit der Annahme dem Patrone gegenüber insofern ein für immer feststehender, als letzterer dagegen nichts mehr machen kann; jede weitere Präsentation ist ausgeschlossen. Dies ist nichts anderes als die Consequenz des Erfordernisses der Präsentation einer persona dignior und des Fehlens des jus variandi für den geistlichen Patron, wie oben § 5 u. 7 ausführlich dargestellt wurde.

Auch für den vom Laienpatrone Präsentierten, idoneus, kann von vornherein der durchaus feststehende Rechtsanspruch, das jus ad rem, durch die Präsentation begründet sein. Dies wird dann der Fall sein, wenn der Laienpatron von seinem jus variandi keinen Gebrauch macht, ferner wenn die Variationsbefugnis zufolge des pactum de non variando ausgeschlossen ist, oder endlich wenn die Ausübung des Variationsrechtes vereitelt ist, weil der Bischof, was sein gutes Recht, den Ablauf der Präsentationsfrist nach der ersten erfolgten Präsentation der persona idonea nicht abwartet. Aus welchem Grunde indes der Bischof zu dieser Maßregel häufig nicht greifen wird, dies ergab sich bereits im § 7. Der Rechtsanspruch des Präsentierten ist also auch hier, in den oben genannten Fällen, ein für immer feststehender; jede anderweitige Verfügung über das Amt von seiten des Patrons wie des Bischofs ist ausgeschlossen; für den Präsentierten aber ist die Befugnis erworben, vom Bischofe zu verlangen, daß letzterer den zur Amtsübertragung erforderlichen Act vornehme, die collatio, durch welche das jus in re erworben wird.[5])

[2]) Hinschius, in Herzogs Realencyclopaedie XI 312; derselbe, System III 51, Gerlach, Präsentationsrecht § 27. Wahrmund l. c. Abt. II 118.

[3]) Schilling l. c. S. 70.

[4]) Wahrmund l. c. Abt. II S. 118 Anm. 127.

[5]) Friedberg l. c. S. 328.

Anders gestaltet sich die Rechtslage für den bezw. die vom Laienpatrone Präsentierten, wenn letzterer bald von Anfang, mit dem ersten Präsentationsacte, mehrere präsentiert oder zwar einen zum Vorschlag bringt, hernach aber von seinem jus variandi Gebrauch macht, noch einen oder mehrere successiv hinzupräsentiert. In diesen Fällen ist der Anspruch des bezw. der vom Laienpatrone Präsentierten weniger sicher. Er hat nicht, wie der vom geistlichen Patrone Präsentierte, wie oben gezeigt, den für immer feststehenden Anspruch und die Aussicht, daß ihm gerade die betr. Pfarrei übertragen werde, wie de Roye[6]) zwar richtig, m. E. indes in zu weitgehender Weise bemerkt:

Quamvis prima praesentatio pulsaverit aures episcopi, attamen non tribuit (!) jus ad rem (!?) sed est quodammodo in pendenti, an videlicet patronus in ea perseveret.

Das Gleiche gilt für die vom geistlichen Patrone Präsentierten, wenn er bald von Anfang, mit dem ersten Präsentationsacte, mehrere, was indes äußerst selten, wie oben § 7 gezeigt, vorkommen wird, dem Bischofe präsentiert.

Fassen wir zunächst den ersten Fall ins Auge. Präsentiert der Laienpatron mit dem ersten Präsentationsacte, a) von Anfang an, mehrere dem Bischofe oder macht er von seinem Variationsrechte innerhalb der Präsentationsfrist von 4 Monaten Gebrauch, indem er b) successive einen oder mehrere hinzupräsentiert, so besteht m. E., entgegen der erwähnten Ansicht de Royes, unzweifelhaft ad b) für jeden das jus ad rem fort:

Wenn auch der zuerst Präsentierte und der Bischof den Laienpatron an der Ausübung des jus variandi nicht hindern können, so kann doch daraus nicht der Schluß gemacht werden, daß der Präsentierte dieses jus ad rem nur unter der Voraussetzung hat, daß der Laienpatron von seinem Variationsrechte nicht Gebrauch macht. Deshalb ist es nicht richtig, was auch Hinschius[7]) bereits widerlegt hat, wenn Phillips[8]) und Frantz,[9]) von einem bedingten Rechte jedes Präsentierten sprechen. Aus der

[6]) de Roye ad cap. 24 X III 38 cfr. Gerlach l. c.
[7]) Hinschius III 51 n 7.
[8]) Philipps K.-R. VII 790.
[9]) Frantz, l c. S. 198.

Tatsache der Ausübung der jus variandi kann m. E. höchstens das gefolgert werden, daß die Verwirklichung des an sich für jeden noch bestehenden jus ad rem nur in Frage gestellt ist. Die Möglichkeit und die Aussicht aber auf Erlangung des beneficium ist unvermindert bestehen geblieben; alle haben dann ein gleiches Recht; dies folgt auch daraus, was schon früher bemerkt wurde, daß mit der jedesmaligen Präsentation und Annahme der Präsentationsact juristisch existent ist, sich an ihm nicht mehr ändern läßt. Für jeden also besteht das jus ad rem in dem Falle, daß der Laienpatron nach der ersten Präsentation vom jus variandi Gebrauch macht, fort. Dieser Anspruch ist aber kein für immer, sondern nur auf Zeit feststehender; ob das jus ad rem für immer fortbestehen, sich zum jus in re in Zukunft gestalten wird oder ob es genommen, vom jus ad rem nichts mehr übrig bleiben soll, hängt lediglich von der Entscheidung und den Erwägungen des Bischofs, nicht des Patrons ab, wobei ersterer auch wiederum nicht frei entscheiden darf, vielmehr rechtlich gebunden ist, dem dignior unter allen den Vorzug zu geben.

Wiederum anders gestaltet sich die Rechtslage aller derjenigen Präsentierten, die ad a) mit dem ersten Präsentationsacte, von Anfang an, gleichzeitig vorgeschlagen sind; hier kann nicht von einem jus ad rem gesprochen werden.[10]) In diesem Fall erwächst den in der genannten Weise Präsentierten nur das Recht, daß Nichtpräsentierte von der Collation des Beneficiums ausgeschlossen werden; jeder von ihnen hat nur den Anspruch, daß er die Pfarrei erlangen kann, aber nicht, daß er sie erlangen wird; jeder von ihnen erhält insofern nur ein Recht auf die Pfründe, als ihm die Institution verliehen werden muß für den Fall, daß keiner der Mitpräsentierten diese erhalten hat,[11]) und in diesem Sinne, in dem hier erörterten Falle allein möchte ich von einem bedingten jus reden. Alle haben nur den gleichen Vorteil gegenüber denjenigen, die nicht präsentiert sind.

Wenn der geistliche Patron mehrere gleichzeitig — und dies ist sein einziges Recht, da ihm eine successive Präsentation mangelt, — präsentiert, so ist die Rechtslage der von ihm Präsentierten analog dieselbe, wie diejenige der vom Laienpatrone gleichzeitig Präsentierten.

---

[10]) Friedberg, l c. S. 354.
[11]) Heiner, l c. II 211 K.-R.

D.

Der Verlust der Ausübung des Patronatrechts.

Der Untergang resp. Verlust des Patronatrechts kann durch eine Änderung in dem objectiven Rechtsbestande und in der subjectiven Berechtigung eintreten oder auch nur durch eine Änderung in der subjectiven Berechtigung, so daß an dem objectiven Rechtsbestande nichts geändert wird.

Der erste Fall stellt den völligen Untergang des Patronatrechts dar, so daß aus einer ecclesia patronata eine ecclesia liberae collationis wird, sofern der Fortbestand der ecclesia gesichert ist. Dieser völlige Untergang gründet sich auf den Wegfall des Subjects — im Falle des jus patronatus personalissimum und des jus patronatus gentilicium, infolge gänzlichen Mangel weiterer Erben, infolge Endigung der juristischen Personen[1]) —, auf den Wegfall des Objects — des Bestandes der ecclesia —, auf den Verzicht; endlich findet er noch statt infolge von Delicten und der usucapio libertatis, wenn der Bischof das Recht des Patrons ohne dessen Widerspruch während der Verjährungszeit ausübt. Während diese Fälle im allgemeinen in gleicher Weise auf den Laienpatronat und den geistlichen Patronat, soweit sie bei letzterem möglich sind, Anwendung finden, besteht ein Unterschied zwischen beiden hinsichtlich der usucapio libertatis, insofern auch bei dieser die Verjährungszeit eine verschiedene ist; sie beträgt gegen den Laienpatron 10 Jahre resp. 20 Jahre cum justo titulo, bona fide inter praesentes resp. inter absentes, 30 Jahre ohne justus titulus, gegen den geistlichen Patron 40 Jahre, und bona fides.[2])

---

[1]) beim dinglichen Patronat ist der völlige Untergang mit dem völligen Untergange des berechtigten Grundstücks verbunden, z. B. im Falle der Zerstörung durch elementare Gewalt; ein überaus singulärer Fall. Wahrmund Abt. II 278 Anm. 104 1 c.

[2]) a. M. Wahrmund Abt. II 284 Anm. 126; Heiner K.-R. II 216 d.

Hinsichtlich des zweiten Falles, der Änderung in der subjectiven Berechtigung, bleibt das Patronatrecht als solches selbst bestehen; es tritt nur ein Wechsel in dem Inhaber des Patronatrechtes ein. Dieser kann auf zweifache Weise vor sich gehen. Das Patronatrecht d. h. das subjective Recht und die Ausübung desselben wird dauernd von seinem bisherigen Inhaber zu Gunsten eines neuen verloren. Der Verlust auf der einen Seite bedeutet auf der anderen Seite den Erwerb des subjectiven Rechts und der Ausübung desselben. Es handelt sich hier um die Uebergangsarten des Patronatrechts, welche, soweit rechtliche Unterschiede bestanden, z. B. im Falle der Schenkung und der translativen Ersitzung, bereits im § 2 und § 3 dargestellt worden sind. Sodann kann auch nur ein vorübergehender, temporärer Wechsel in dem Inhaber des Patronatrechts eintreten; der bisherige Patron behält zwar selbst das Patronatrecht, das subjective Recht, aber er wird wegen eines bestimmten Grundes an der Ausübung seines Rechts gehindert. Hierher gehört der Fall der excommunicatio, des Concurses, des possessorischen Processes über das Patronatrecht, der wissentlichen Präsentation eines Unwürdigen seitens des geistlichen Patrons, welch letzterer Fall im § 6 behandelt wurde. Während indes im letzten Falle der geistliche Patron die Ausübung des Patronatrechts nur für eine einzelne Präsentation verliert, findet in den anderen erwähnten Fällen immerhin ein zeitlicher Verlust bis zum Wegfall des Grundes statt; [3]) daraus ergibt sich, daß beide Fälle nicht identisch sind. Ein weiterer Fall, auf grund dessen der Patron für einen einzelnen Fall [4]) sein Präsentationsrecht verlieren kann, ist der des päpstlichen Derogationsrechtes s. Reservationsrechtes; auch hinsichtlich dieses findet ein Unterschied zwischen dem Laienpatronat und dem geistlichen Patronat ein Unterschied statt, der nur noch der Geschichte angehört und keinen Anspruch auf practische Geltung erhebt.

[3]) man spricht hier von einer Suspension des Patronatrechtes cfr. Wahrmund l c. Abt. II 291.

[4]) im Gegensatz zur völligen Aufhebung des Patronatrechts durch einen gesetzgeberischen Act der obersten Kirchengewalt. cfr. Wahrmund II 290; in unserer Erörterung ist die außerordentliche Besetzung durch Reservation resp. Derogation für einen einzelnen Fall gemeint.

§ 9. Durch das Derogations- resp. Reservationsrecht.

Aus der plenitudo potestatis[1]) des Papstes in der ganzen Kirche resultiert das Recht desselben, vermöge dessen er auch in außerordentlicher Weise prinzipiell in die Besetzung aller Kirchenämter eingreifen kann. Dies geschieht auf Grund des Devolutionsrechts und, was speciell und ausschließlich in unserer Erörterung in Betracht kommt, auf Grund des Derogationsrechtes, dessen Hauptfall das Reservationsrecht ist. Der Eintritt dieses Rechtes in die Geschichte resp. die practische Geltendmachung dieses Rechtes datiert aber erst seit dem 12. Jahrhundert; eine willkürliche Ausübung dieses Rechtes erscheint auch juristisch unzulässig und konnte auch thatsächlich nur beim Vorhandensein gewisser Gründe ausgeübt werden. Der Grund dieses Rechtes ist in dem Bestreben zu suchen eine möglichst schleunige Besetzung der Kirchenämter herbeizuführen;[2]) daher betrug auch die Derogations- bezw. Reservationsfrist nur einen Monat.[3]) Von dieser Derogation sind selbst diejenigen Kirchenämter nicht ausgeschlossen, welche einem Patronatrechte[4]) unterstehen; Obgleich das Patronatrecht, wie Hinschius betont, ein Individualrecht, so kann auch diesem von seiten des Papstes derogiert werden; es bedeutet da die Beseitigung des Präsentationsrechtes für einen einzelnen Fall. Die Derogationen selbst geschehen durch die im M. A. so häufig erteilten mandata de providendo und litterae exspectativae in den speciellen Fällen, während das Reservationsrecht sich auf gesetzlich fixierte Fälle beschränkte. Die ersteren konnte auch ein legatus a latere erteilen, und tatsächlich sind die meisten von diesen ausgegangen, wie die gesetzlichen Bestimmungen nur von diesen reden.

Der Unterschied zwischen dem geistlichen und Laien-Patronat hinsichtlich des Derogationsrechtes resp. Reservationsrechtes besteht nun darin, daß nur ersteres demselben

---

[1]) c 1 in Clem II 5; c 18 in VI^to I 6; c 17, 18 C IX qu. 3. Petrus Reharmont, disputatio juridica de jure patr. Salzburg 1685 S. 45 . . . quia papa in beneficialibus est dominus absolutus.

[2]) cap. 4 Extr. comm. I 3.

[3]) c 3 in VI^to III 4.

[4]) c 13 Extr. comm. III 2 und c 14 Extr. comm. I 3 Hinschius System I c. III 25.

unterworfen ist, der Laienpatron dagegen nicht durch eine solche Maßregel an seiner Präsentation gehindert werden kann. Dieser Unterschied ist in den Quellen des canonischen Rechts klar ausgedrückt[5]) und die canonistische Doctrin hat ihn weiter ausgebildet. Unter gewissen Voraussetzungen hat sie auch die Derogation des Laienpatronatrechts für den einzelnen Erledigungsfall als zulässig erklärt; dabei ist zurückzugreifen auf die Entstehungsgründe des Laienpatronats.

Ist das Laienpatronat ex fundatione, dotatione, exstructione entstanden, so kann dem Besetzungsrechte des Laienpatronats nie ein selbständiger päpstlicher Verleihungsbefehl zuvorkommen.[6]) — davon ist sehr wohl der zulässige Fall zu scheiden, in welchem ipso jure das Besetzungsrecht der Laienpatronatpfründe an den Papst devolviert ist —; anders verhält es sich, wenn das Laienpatronat ex privilegio s. praescriptione entstanden ist. In diesem Falle kann, „generali clausula" das Derogationsrecht d. h. abgesehen von der Befugnis, es völlig aufzuheben,[7]) insbesondere für einen einzigen Erledigungsfall Anwendung finden. Der Grund liegt darin, wie Schmalzgrueber bemerkt,[8]) cum laïci nihil contulerint ad illas ecclesias et beneficia; in ersterer Hinsicht handelt es sich um ein wohlerworbenes Recht, jus quaesitum; die Ausübung dieses Rechts zu verletzen, geschweige denn gar das Recht selbst, erscheint ungerecht. Die Zulässigkeit des Derogationsrechtes für den einzelnen Fall ist da gerechtfertigt, wo in der Tat von einer Verletzung des Laienpatronatrechtes nicht die Rede ist. Dies geschieht, abgesehen von den weiter unten in anderem Zusammenhange angeführten Gründen, namentlich dann, wenn in der lex fundationis des Derogationsrechtes speciell Erwähnung gethan wird,

---

[5]) für den geistlichen Patronat aus c 6 X I 30 de off. leg. für den Laienpatron ergibt er sich aus c 28 X III 38.

[6]) Glossa communiter recepta in c 2 Clem. III 2 de Praeb. v. Apostolicis: dummodo Patroni laïci ex fundatione, dotatione aut aedificatione jus patronatus habeant.

[7]) Wahrmund l. c. Abt. II 290 VI.

[8]) Schmalzgruber, l. c. P 6 III 38 n 247 ff.; Glosse, quempiam ad c 28 X III 38.

nisi in litteris apostolicis specifice sit expressum, nisi specialiter id Papa exprimat.[9])

Das geistliche Patronatrecht ist im Princip dem Derogationsrechte von seiten des Papstes und des legatus a latere unterworfen; dies liegt begründet in der kirchlichen Stellung des geistlichen Patronats, in seiner hierarchischen Unterordnung unter den Papst resp. dessen Stellvertreter in einem bestimmten Lande, den legatus a latere.[10]) Deshalb ist auch die Ausübung eines Reservationsrechtes oder Derogationsrechtes gegenüber den geistlichen Patronen nicht so erschwert gewesen, wie diejenige gegenüber den Laienpatronen. Gegenüber den ersteren konnte der legatus a latere, wie dies aus c. 6 X I 10 hervorgeht, sogar „iis inconsultis", ad suum libitum,[11]) citra patroni ecclesiastici consensum" derogieren. Das geistliche Patronat ist zum geringeren Teile aus Stiftung hervorgegangen (§ 1), vorzüglich aus Schenkungen von seiten der Laien; daher war auch eine Derogation eher zulässig.[12]) Dem Laienpatronat konnte nicht beliebig derogiert werden; es würde der Billigkeit widersprechen,[13]) wenn die Laienpatrone, welche durch Stiftung und aus Liberalität das Patronat begründet haben, welches also meistens durch vermögensrechtliche Aufwendungen erworben worden ist,[14])ohne weiteres in ihren Rechten verkürzt würden. Es war denn auch die Unzulässigkeit der Besetzung einer Laienpatronatpfründe durch Ausübung des Devopationsrechtes bereits im Jahre 1239 anerkannt. Die Veranlassung dazu gaben die zahlreichen Mißbräuche, welche sich die in die einzelnen Provinzen geschickten Legaten, nicht

[9]) Reiffenstuel l. c. III 38 n 63, statthaft ist auch das Derogationsrecht im speziellen Falle, wenn der Laienpatron ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat; hier muß dann die Spezialklausel „cum consensu", „dummodo acredat cocsensus dicti patroni resignantis". cfr. Hinschius, System III 95 § 140.

[10]) wie dies hervorgeht aus den erwähnten Decretalen Innocenz III c 6 X I 30 und c 28 X III 38; Vallensis, paratitla jur. can. Köln 1670 lib. III 38 § 3 nr 5 S. 371.

[11]) Cabassutius, jur. can. theoria et praxis. lib. II. cap. 6 n 4; Hinschius, l c. III 95 § 140; Vivianus l c. P III lib. XIV c 1 n 97, c 2 n 6, 7.

[12]) Schmalzgrueber P 6 l c n 247 ff.

[13]) Reiffenstuel l c III 38 n 63; Conc. Trid. Sess. XXV c. 9 de ref.

[14]) Schmalzgrueber l c. III 38 n 247 ff.

nur die legati a latere, Cardinäle,[15]) hinsichtlich der Besetzung der nicht vakanten und vakanten Patronatstellen durch litterae exspectativae und mandata de providendo zu Schulden kommen ließen, indem sie die Rechte der Laienpatronen mißachteten, und ohne den Consens des Patrons Institutionen vornahmen.[16]) Darüber beschwerten sich die Laienpatronen Englands beim Papste Gregor IX., a. 1239, insbesondere wegen der willkürlichen Besetzung der Laienpatronatpfründe durch die Legaten (cfr. ep. 13, 14, Gregors IX. an den Kardinallegat Otho). Daraufhin erhielten diese kein Derogationsrecht resp. Reservationsrecht hinsichtlich der Laienpatronatpfründen, es sei denn, daß sie es mit Consens der Laienpatrone ausübten, und Gregor IX. selbst mußte auf den Protest der englischen Magnaten die von ihm erfolgte Vergebung einer Laienpatronatkirche in der Diöcese York widerrufen.[17]) Dieser Zustand hinsichtlich des Derogationsrechts durch mandata de providendo und litterae exspectativae d. h. daß nur das geistliche Patronatrecht diesem unterworfen sei, blieb bestehen bis zum Concilium Tridentinum, das endgültig auch für das geistliche Patronat die Derogation abschaffte.[18]) Für die Ausübung des Reservationsrechtes war seit dem 13. Jahrhundert durch die zahlreichen Bestimmungen der Päpste auf den Konzilien und durch die Konkordate eine rechtliche Unterlage geschaffen. Es war Grundsatz der Kurialpraxis, daß nur das geistliche Patronatrecht diesem unterlag, und auch nur beim Vorliegen dringender materieller Gründe, so bei Erledigung des beneficium in curia durch Tod seines Inhabers;[19]) — durch den Aufenthalt in curia war die specielle Jurisdiction des Papstes über die Person und das Amt begründet ; weitere Gründe waren die Litigiosität des Patronats zwischen verschiedenen Präsentierten oder Patronatsprätendenten, endlich die medietas vocum, der Fall wo mit Stimmen-

[15]) c 1 in VI I 15 de off. leg. Innocenz IV. c 5 VI^to I 15.

[16]) unter Nr. 3.

[17]) Potthast, Regesta Pontificum Rom. I Berlin 1874 nr 10835; cfr. weiter Innocenz IV auf dem Konzil von Lyon ao 1245.

[18]) Conc. Trid. Sess. 24 c 19 de ref.

[19]) Clemens IV ao 1260; cfr. c 2 in VI^to III 4; Bonifaz VIII. cfr. c 34 in VI^to III 4; Grundsätze der Kurialpraxis in Riganti, Reg. Canc. IX p 1 sq § 2 und nr 145; Conc. von Basel sess. XXIII c 6; Vivianus I c P III I 14 c 2 n 1; Wiener (Aschaffenburger) Concordat ao 1448 § 3.

gleichheit von mehreren Patronen präsentiert worden ist.[20]) Das Laienpatronat war stets ausgenommen von den Reservaten,[21]) wohl mit Bezug auf die erwähnte Erklärung Gregors IX.; und in Deutschland waren sie wegen der Konkordate, wie Pirhing richtig bemerkt,[22]) nicht in Übung. Gegenwärtig ist die practische Geltung des Reservationsrechts, soweit es Preußen betrifft, durch die Circumscriptionsbulle „de salute animarum" ausgeschlossen d. h. hinsichtlich der Patronatspfründe; ein Reservationsrecht besteht nur noch bei den beneficia majora in den gesetzlich fixierten Fällen. Eine Ausübung desselben für die Patronatspfründen würde schon aus dem Grunde wirkungslos sein, weil das Patronatrecht ohne Anerkennung einer solchen Befugnis durch die weltliche Gesetzgebung, in Preußen durch das A.-L.-R. II 11 geregelt ist, wie dies die vorangegangene Erörterung gezeigt hat; Hinschius l. c III S. 144 nr 3.

---

[20]) Hinschius l c. III, 95 § 140.

[21]) Ludwig Engel, Collegium universi jur. can, 1674 P II lib. III 38 nr 11. Im Prinzip und in den gesetzlichen Bestimmungen bezog sich zwar, wie auch Groß s. S. 151 und v. Schulte l c. 327 Anm. 3 richtig betonte das Reservationsrecht auf alle Kirchenämter, auch auf die Laienpatronatpfründe; in der Praxis aber waren die Laienpatronate ex fundatione etc., entgegen der Ansicht Walters l c § 232 I, der dies auch für die ex praescriptione etc. annimmt, ausgeschlossen.

[22]) Pirhing, Univ. jus. can 1677 III 38 n 163: Porro circa reservationem beneficiorum usus non est in Germania.